Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

Arbeitsdossier 2022 für bildungssachverständige Personen der SBBK in Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)

Erstellt durch die Geschäftsstelle der Kommission Berufsentwicklung
Karin Rüfenacht

7. Februar 2022
Leittext SBFI Stand am 01.09.2021

261.141-11

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 03
2. Pflichtenheft für die bildungssachverständigen Personen in Kommissionen B&Q 04
3. Erläuterungen der KBE zu den wichtigsten Begriffen der Berufsentwicklung 05
4. Grundlegende Hinweise für die Arbeit in Kommissionen B&Q 09
5. 5-Jahres-Überprüfung, Teil- und Totalrevision 14
6. Prozesse der Berufsentwicklung und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen 16
7. Zusammenarbeit der bildungssachverständigen Personen mit dem SDBB 18
8. Anpassungen der Erfahrungsnotenblätter für den Unterricht in den Berufskenntnissen 19
9. Schaffung eines neuen Berufs bzw. einer neuen Fachrichtung 20
10. Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung 22
11. Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK-Tage 24
12. Aspekte der betrieblichen Erfahrungsnote 27
13. Flexibilisierung in der beruflichen Grundbildung 29
14. Blended Learning in der beruflichen Grunbildung 30
15. Schulaufsicht und Umsetzungsort Berufsfachschule[1] 31
16. Berufsabschluss für Erwachsene 32
17. Rahmenbedingungen der SBBK zur Beurteilung eines beschleunigten Verfahrens 34
18. SBFI-Leittext für die Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung mit Hinweisen der KBE 36
19. Links zu Grundlagendokumenten 55

[1] Neu im Arbeitsdossier 2022

1. Einleitung

Herzlichen Dank, dass Sie als bildungssachverständige Person der Kantone in einer Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) mitarbeiten! Sie haben Ihr Mandat von der Kommission Berufsentwicklung (KBE) erhalten. Die KBE wurde durch den SBBK-Vorstand beauftragt, die Entwicklung neuer und die Revision bestehender Verordnungen über die berufliche Grundbildung zu begleiten. Im vorliegenden Arbeitsdossier finden Sie die Grundlagen für die Arbeit in Kommissionen B&Q. Das Arbeitsdossier dient als Instrument bei der Einführung von neuen bildungssachverständigen Personen und als Nachschlagewerk.

Mehr Informationen zur KBE finden Sie hier.

Organigramm der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

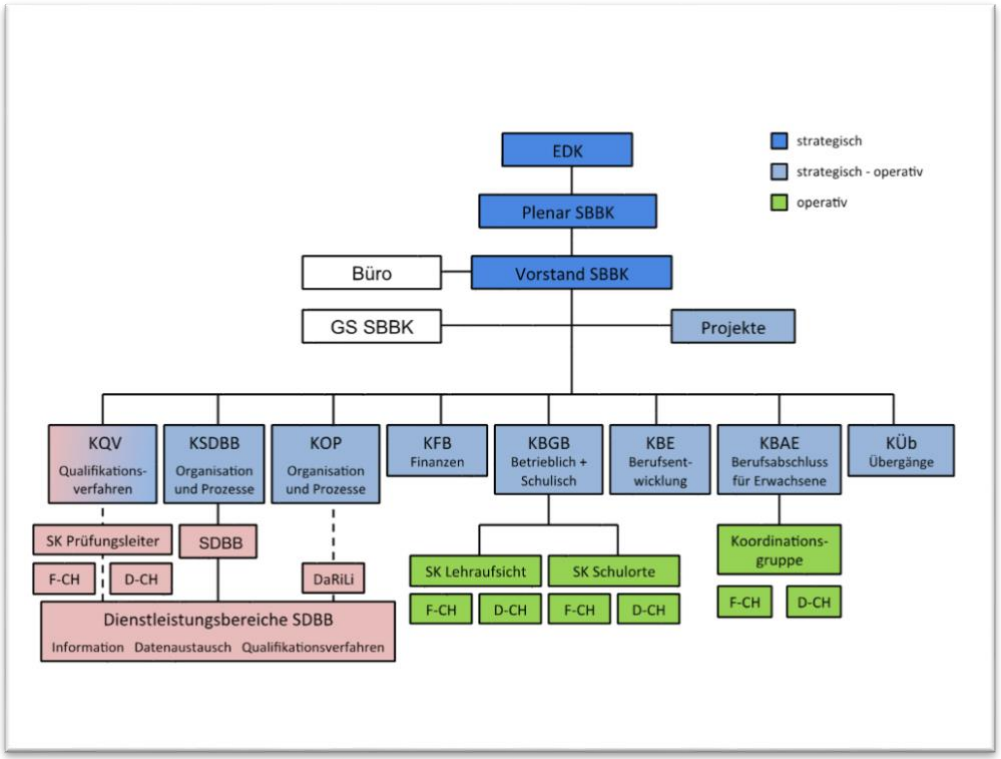

2. Pflichtenheft für die bildungssachverständigen Personen in Kommissionen B&Q

Gemäss Art. 1 ff. BBG werden die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die Bildungspläne von den drei Verbundpartnern – Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI), Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Kantone (SBBK) – erarbeitet, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Als bildungssachverständige Person arbeiten Sie bei der Weiterentwicklung eines Berufs auf nationaler Ebene mit. Dafür erhalten Sie das Mandat von der Kommission Berufsentwicklung. Das Mandat beinhaltet folgende Aufgaben:

- Als bildungssachverständige Person beraten Sie die Kommission B&Q in den Angelegenheiten des kantonalen Vollzuges und bringen die Interessen der SBBK/KBE aktiv ein.
- Als bildungssachverständige Person sind Sie für die Kantone Ansprechperson für die Berufe, in deren Kommission B&Q Sie mitarbeiten.
- Sie senden nach jeder Sitzung einen Zwischenbericht an die Geschäftsstelle der Kommission Berufsentwicklung,
  Karin Rüfenacht, Tel: 031 309 51 66; E-Mail: ruefenacht@edk.ch.
  Die Formulare für die Kurzberichte zu den Sitzungen der Kommissionen B&Q finden Sie hier.
- Beim Start einer 5-Jahres-Überprüfung geben Sie der Geschäftsstelle der KBE den Auftrag, die Kantonsumfrage bei den Lehraufsichtsverantwortlichen und den Prüfungsleiter/innen zu lancieren. Die Ergebnisse daraus vertreten Sie in der Kommission B&Q.
- Sie planen gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Präsentation der Revision in der KBE und unterstützen die Trägerschaft bei der Vorbereitung.
- Bei Wechseln (Pensionierung, Stellenwechsel, interner Wechsel) informieren Sie bitte frühzeitig die Geschäftsstelle der KBE. Die Suche nach einer Nachfolge sowie die Einführung in das Mandat für neue Personen laufen über die KBE. Idealerweise besuchen die neue und die bisherige bildungssachverständige Person eine Sitzung gemeinsam.

3. Erläuterungen der KBE zu den wichtigsten Begriffen der Berufsentwicklung

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Begriffe für die Arbeit der bildungssachverständigen Personen dargestellt und der Verweis zum entsprechenden Kapitel im Arbeitsdossier aufgeführt.

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	Kapitel
5-Jahres-Überprüfung	– Ist gesetzlich festgehalten, jedoch im Zeitraum flexibel gestaltbar. – Die bildungssachverständige Person arbeitet aktiv mit und informiert die Geschäftsstelle der KBE, wenn eine Überprüfung ansteht.	5, 6
Anhang zum Bildungsplan	– Die OdA ist zuständig für das dreisprachige Erstellen der Dokumente, die im Anhang des Bildungsplanes festgehalten sind sowie für deren Aufschalten auf der Internetseite. – Die bildungssachverständige Person unterstützt wenn nötig die Erstellung und überprüft, ob die Aufschaltung stattgefunden hat.	4
Ausführungsbestimmungen zum QV	– Das Dokument muss von der OdA in den drei Landessprachen frühzeitig erstellt und auf der Internetseite aufgeschaltet werden. Sie verwendet dazu die Leitvorlage des SBFI. – Zur Kontrolle sendet die bildungssachverständige Person die Ausführungsbestimmungen an den/die Prüfungsleiter/in in ihrem Kanton oder meldet sich bei der Geschäftsstelle der KBE.	4
Bereinigungssitzung	– Findet nach der Anhörung im Rahmen einer Sitzung der Kommission B&Q statt. – Wenn Stolpersteine aus Sicht der Kantone vorhanden sind, nimmt auch die Geschäftsführerin der KBE teil.	5, 6
Berufsabschluss für Erwachsene (BAE)	– Der Bedarf an erwachsenengerechten Angeboten soll in jeder Revision frühzeitig diskutiert werden. – Die Kommission Berufsabschluss für Erwachsene (KBAE) stellt einen Fragenkatalog (Checkliste) zur Verfügung für die Diskussion in den Kommissionen B&Q und kann als Expertengremium kontaktiert werden.	16
Beschleunigtes Verfahren («Fast Track»)	– Die SBBK hat Rahmenbedingungen definiert, die für ein beschleunigtes Verfahren zur Inkraftsetzung einer Bildungsverordnung angewendet werden. – Wenn eine OdA ein beschleunigtes Verfahren andenkt, ist die bildungssachverständige Person gebeten, dies umgehend der Geschäftsstelle der KBE mitzuteilen.	17
Blended Learning	– Blended Learning ist eine Lehr-Lernmethode, welche die Reflexion der lernenden Personen und die Lernortkooperation fördert. – Die Einführung bedingt die verbundpartnerschaftliche Klärung von Fragen zum Konzept, zur Finanzierung, zur Regelung in den Bildungserlassen und zu den Verantwortlichenkeiten in den drei Lernorten.	14
Erfahrungsnoten in beruflicher Praxis	– Bei der Beurteilung der Erfahrungsnoten in beruflicher Praxis müssen drei Aspekte einbezogen werden: pädagogische, Qualitäts- und organisatorische Aspekte. – Damit ihnen zugestimmt werden kann, braucht es ein gutes Datenmanagementsystem, eine Verantwortungsübernahme der OdA beim Einsammeln der Noten und eine gute Schulung der Berufsbildner/innen im Betrieb.	12

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	Kapitel
Erfahrungsnotenblätter	– Grundsatz: pro Semester gibt es eine Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen. – Die bildungssachverständige Person kontrolliert, ob dieser Grundsatz eingehalten ist und kontaktiert bei Fehlern das SDBB.	8
Flexibilisierung in der beruflichen Grundbildung	– Die SBBK hat ein Flexibilisierungsmodell für die Berufsfachschulen entwickelt, das spezifische Handlungskompetenzen beinhaltet, die von den zuständigen OdA kurzfristig den Anforderungen des Arbeitsmarkts angepasst werden können.	13
Informations- und Ausbildungskonzept (IAK)	– Das Dokument definiert die Informations- und Ausbildungsmassnahmen für die Berufsbildungsverantwortlichen der drei Lernorte. – Es regelt die Zuständigkeiten für die Implementierung der beruflichen Grundbildungen zwischen Kantonen, Trägerschaften und anderen beteiligten Akteuren. – Die OdA ist zuständig für die Erarbeitung des IAK, das in der Kommission B&Q unter Mitarbeit der bildungssachverständigen Person verabschiedet wird. – Die bildungssachverständige Person meldet der Geschäftsstelle der KBE, wenn ein IAK in Erarbeitung ist, damit die Zusammenarbeit zwischen OdA und Kantonen bei den Informationsveranstaltungen gut koordiniert werden kann.	4
Kantonsumfrage	– Wird von der Geschäftsstelle der KBE im Auftrag der bildungssachverständigen Person im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung durchgeführt. – Zeigt Erfahrungswerte und Stolpersteine aus dem kantonalen Vollzug auf (Lehraufsicht und Prüfungsleitung).	6
Kommission Berufsentwicklung (KBE)	– Ist eine Kommission der SBBK (behandelt Themen der Berufsentwicklung zu Handen der SBBK). – Mandatiert, schult und informiert die rund 100 bildungssachverständigen Personen. – Erstellt zu Handen der Kantone die Musterstellungnahme zu den Anhörungen des SBFI.	1
Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)	– Ist ein Gremium der Trägerschaft eines Berufs mit Vertretungen der drei Verbundpartner (Bund, Kantone, OdA) und zusätzlichen Akteuren (Fachlehrpersonen, pädagogische Begleitung). – Ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und –entwicklung der beruflichen Grundbildung. – Sorgt für die Aktualisierung und Optimierung der Grundlagen- und Vollzugsdokumente. – Arbeitet verbundpartnerschaftlich, d.h. keine Abstimmungen nach Mehrheitsentscheid. – Arbeitet beratend, d.h. keine eigene Entscheidungskompetenz, sondern z.H. der OdA.	4
Kommission Qualifikationsverfahren (KQV)	– Bearbeitet Fragen der schulischen und betrieblichen QV. Wenn Stolpersteine im QV auftreten, nimmt die bildungssachverständige Person Kontakt auf mit dem/der Prüfungsleiter/in in ihrem Kanton oder mit der Geschäftsstelle der KBE, die das Thema in die KQV weiterleitet. – Unterstützt die Kantone in ihrer Aufsicht und erbringt die erforderlichen Koordinationsleistungen.	7

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	Kapitel
Lehrzeitverlängerung	*Gegen eine Lehrzeitverlängerung sprechen folgende Argumente:* – Für die gleiche Anzahl Lehrabschlüsse werden 1/3 mehr Lehrstellen und entsprechend mehr Lernende benötigt. Gelingt dies nicht, verschärft sich Fachkräftemangel. – Die Rekrutierung wird anspruchsvoller; finden die Betriebe noch genügend geeignete Lernende? – Bedeutet für Jugendlichen in der Regel keine Steigerung der Attraktivität des Berufs. Sie verlieren ein Jahr vom Lohn als Ausgebildete. – Lohnforderungen bei Einstieg nach Lehrabschluss werden höher. Braucht neuen Gesamtarbeitsvertrag. – Lehrbetriebe können die breitere Ausbildung nicht mehr abdecken; Ergänzungsausbildung in Partnerbetrieben ist notwendig. – Die berufliche Grundbildung (BGB) muss klar abgegrenzt sein von der höheren Berufsbildung (HBB). – Bedeutet höhere Kosten für Lehrbetriebe, da auch die Anzahl der ÜK-Tage steigt. Höhere Kosten für die Kantone, da der Anteil der Berufsfachschule um einen Drittel länger wird.	10
Leittext des SBFI für Bildungsverordnungen	– Ist das Raster zur Gestaltung der BiVo durch das SBFI. – Ermöglicht ein einheitliches und vergleichbares Erscheinungsbild aller BiVo. – Verbessert die Rechtssicherheit, weil die Handlungskompetenzen, die Lektionentafel, die ÜK und das QV in der BiVo geregelt sind.	18
Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen	– Die KBE lehnt Tertiärabschlüsse als Mindestanforderung für Berufsbildner/innen ab. Ein EFZ-Abschluss soll reichen. – Die Kantone bitten die OdA, ihnen eine Empfehlung zur Verfügung zu stellen, welche Berufe unter «verwandte Berufe» fallen. Diese Liste ist hilfreich bei der Ausstellung von Bildungsbewilligungen. Sie sollte als Anhang zum Bildungsplan aufgenommen und auf der Internetseite der OdA aufgeschaltet werden.	18
Neuer Beruf, neue Fachrichtung	*Die KBE hat Kriterien definiert, die verbundpartnerschaftlich diskutiert werden, wenn eine OdA einen neuen Beruf oder eine neue Fachrichtung einführen möchte:* – die nationale Trägerschaft ist geklärt; – ein Arbeitsmarktbedürfnis und Entwicklungspotential sind vorhanden; – die Akzeptanz der Basis ist abgeklärt; – ein eigenständiges Berufsprofil und ein klares Berufsbild sind definiert; – die Abgrenzung Grundbildung und Weiterbildung ist geklärt; – die Kosten bewegen sich im durchschnittlichen Bereich; – die OdA ist sich der Verantwortung bewusst; – die Frage der Schulorte wird mit den entsprechenden Subkommissionen der SBBK diskutiert.	9
Prüfungsexperten-Kurse	Bei neuen Berufen und revidierten QV ist ein Kursbesuch für Prüfungsexpert/innen zwingend notwendig.	4
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)	– Ist eine Fachkonferenz der EDK (behandelt Themen der Berufsbildung zu Handen der EDK). – Ist der Zusammenschluss der Vorsteher/innen der 26 kantonalen Berufsbildungsämter. – Ihre Geschäftsstelle ist als Verwaltungsstelle für die interkantonale Koordination im Berufsbildungsbereich zuständig.	1

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen	Kapitel
Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)	– Ist eine Fachagentur der EDK. – Erbringt für die Kantone und Verbundpartner Dienstleistungen in der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. – Führt die Geschäftsstelle der Kommission QV.	7
Subkommissionen Schulorte deutsche und lateinische Schweiz	– Die Schulorte werden von den Kantonen in Zusammenarbeit mit den OdA bestimmt. – Die OdA soll sich bei den Sekretariaten der beiden Subkommissionen Schulorte melden, wenn das Thema aktuell ist.	9
Teilprüfung	Die KBE befürwortet eine theoretische Teilprüfung nicht: Die Erfahrungsnote besteht bereits aus schulischen Teilabschlüssen. In der abschliessenden Berufskenntnisprüfung werden die Kenntnisse zusammenhängend und gesamthaft geprüft.	18
Teil- und Totalrevision	– Entsprechend dem Ergebnis aus der 5-Jahres-Überprüfung beantragt die OdA beim SBFI entweder eine Teil- oder eine Totalrevision (oder keine Änderung). – Die bildungssachverständige Person arbeitet aktiv mit und organisiert gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Präsentation in der KBE.	5, 6
Überbetriebliche Kurse	Im Durchschnitt weisen die Grundbildungen folgende Anzahl ÜK-Tage auf (Stand 2021): 2 Lehrjahre: 16 Tage; 3 Lehrjahre: 24 Tage; 4 Lehrjahre: 28 Tage. Diese Zahlen können als ungefährer Richtwert dienen.	18
Verbundpartner	Gemäss Berufsbildungsgesetz ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe der drei Verbundpartner Bund, Kantonen und OdA (= Berufsverbände, Sozialpartner, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung).	4
Zwischenbericht	– Nach jeder Sitzung verfasst die bildungssachverständige Person einen Zwischenbericht an die Geschäftsstelle der KBE um sie aus Sicht der Kantone über die diskutierten Punkte zu informieren. – Die Vorlage kann hier heruntergeladen werden (> «Dokumentation für bildungssachverständige Personen»).	2, 6

4. Grundlegende Hinweise für die Arbeit in Kommissionen B&Q

Im Zentrum dieses Kapitels stehen die Arbeit der Kommissionen B&Q, ihre Rolle und Aufgaben sowie hilfreiche Informationen zu den Dokumenten im Anhang des Bildungsplans, zu den Übersetzungen der Bildungserlasse und zu den Expertenkursen.

Grundlagen

Im Rahmen der Verbundpartnertagung von 2011 wurde erkannt, dass Handlungsbedarf in der Rollenklärung und der Zusammenarbeit der Verbundpartner besteht. Die Implementierung des Berufsbildungsgesetzes sowie die Reformierung der einzelnen beruflichen Grundbildungen sind abgeschlossen, es stehen für die Arbeit der Kommissionen B&Q die Themen Systempflege und Systementwicklung im Vordergrund. In der «Orientierungshilfe für Kommissionen B&Q» (2014) werden Rolle, Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Kommissionen B&Q wie auch der Verbundpartner allgemein, erklärt:

- Im Grundsatz gilt die Verbundpartnerschaft; Lösungen und Kompromisse werden verbundpartnerschaftlich diskutiert und ausgehandelt.
- Die Kommissionen B&Q sind ein beratendes Organ, das strategische Verantwortung innehat, jedoch keine Entscheidungskompetenzen. Sie legen der zuständigen Trägerschaft des Berufs die für eine Anpassung erforderlichen Entscheidungsgrundlagen vor.
- Die Kommissionen B&Q überprüfen die Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen.
- Die Mitglieder der Kommissionen B&Q werden durch die drei Verbundpartner, die Vertreter der Fachlehrerschaft durch die Table Ronde der berufsbildenden Schulen delegiert; diese Delegationen sind verbindlich.
- Die Aufsicht über die berufliche Grundbildung liegt gemäss BBG Art. 24 bei den Kantonen. Die Kommissionen B&Q haben in der Umsetzung gegenüber den drei Lernorten keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnis.
- Die Kommissionen B&Q ist das «Gewissen» des Berufs, sie trägt die Verantwortung für die Berufs- und Qualitätsentwicklung. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert, dass die Mitglieder über das nötige Wissen und die Erfahrungen aus der Umsetzungsebene und der Berufspraxis verfügen, was eine enge Vernetzung zwischen den Ebenen voraussetzt.

Einladung und Vorbereitung der Sitzungen der Kommission B&Q

Die OdA lädt zu den Sitzungen ein. Eine Terminumfrage ist vorgängig durchzuführen. Die Präsenz der drei Verbundpartner – Vertreter/innen der OdA, der Kantone und des Bundes – ist zwingend notwendig. Es wird vorausgesetzt, dass die OdA alle zu behandelnden Dokumente vorgängig zur Sitzung zustellt. Allfällige Schwierigkeiten hierzu meldet die bildungssachverständige Person der Geschäftsstelle der KBE.

Instrumente zur Förderung der Qualität in der beruflichen Grundbildung (Dokumente erwähnt im Anhang 1 des Bildungsplans)

Die bildungssachverständige Person unterstützt die Erarbeitung der weiterführenden Dokumente, die im Anhang des Bildungsplans aufgeführt werden, im Rahmen ihrer Mitarbeit in der Kommission B&Q. Die Verantwortung liegt bei der OdA.

Die KBE ersucht die bildungssachverständigen Personen, die OdA in den Kommissionen B&Q zu bitten, die Direktlinks zu ihren Downloadbereichen an das SBFI zu leiten. Diese Links auf Deutsch, Französisch und Italienisch – entsprechend dem Bildungsangebot in den Sprachregionen – werden anschliessend im SBFI-Berufsverzeichnis publiziert. Für die Aktualität der Instrumente sind die OdA zuständig. Wenn eine OdA kein Download-Bereich aufgebaut hat, weisen die bildungssachverständigen Personen sie darauf hin, einen solchen einzurichten. Die Verantwortung dafür liegt bei den OdA; die Kantone wie auch das SBFI haben keine Weisungsbefugnis.

Ausführungsbestimmungen zum QV (früher «Wegleitung»)

Die Ausführungsbestimmungen zum QV erfüllen die Vorgaben in der Verordnung über die berufliche Grundbildung und im Bildungsplan und führen diese weiter aus. Die bildungssachverständige Person kontaktiert bei Unklarheiten zu den Ausführungsbestimmungen zuerst der/die Prüfungsleiter/in in ihrem Kanton und dann die Geschäftsstelle der KBE. Ausführungsbestimmungen sind insoweit verbindlich, als dass sie in der Kommission B&Q verabschiedet wurden. Rechtliche Verbindlichkeit haben die vom SBFI erlassene Verordnung über die berufliche Grundbildung und der genehmigte Bildungsplan.

Informations- und Ausbildungskonzept (IAK)
Das Informations- und Ausbildungskonzept (IAK) ist ein weiteres Dokument, das die OdA im Rahmen der Revision erstellen muss. Darin definiert sie die aus ihrer Sicht notwendigen Informations- und Ausbildungsmassnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Umsetzung und Finanzierung. Die OdA stimmt das Informations- und Ausbildungskonzept mit der Kommission B&Q ab, insbesondere mit der bildungssachverständigen Person, welche die Geschäftsstelle der KBE kontaktiert, sobald ein IAK in Erarbeitung ist. Für die Organisation und Finanzierung der Informationsveranstaltungen im Rahmen von Revisionen ist es wichtig, dass die OdA und die Kantone gut miteinander koordinieren.
Die Vorlage für das IAK befindet sich hier.

Weitere Dokumente im Anhang des Bildungsplans
Nebst den oben genannten Unterlagen erarbeitet die OdA in der Regel folgende Dokumente: Lerndokumentation, Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Mindesteinrichtungsliste der Lehrbetriebe, Ausbildungsprogramm und Organisationsreglement für die ÜK, Lehrplan für die Berufsfachschulen, Organisationsreglement der Kommission B&Q. Diese Dokumente werden in der Kommission B&Q verabschiedet, unter der Mitarbeit der bildungssachverständigen Person. Sie ist auch mitverantwortlich zu überprüfen, ob die Anhänge auf der Internetseite der OdA in den drei Landessprachen aufgeschaltet sind. Für den Bildungsbericht und die Lerndokumentation betriebliche Grundbildung kann eine OdA die Vorlagen des SDBB verwenden.

Entscheidungsfindung

Entscheide benötigen die Zustimmung der Vertreter/innen von Bund und Kantonen. Deshalb können keine Abstimmungen nach Mehrheitsentscheid erfolgen. Es sind verbundpartnerschaftlich tragbare Lösungen zu suchen. «Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Bundesamt unter Berücksichtigung des Gesamtnutzens für die Berufsbildung und allfälliger sozialpartnerschaftlicher Regelungen» (Art. 13 BBV).

Übersetzungen

Die Übersetzungskosten werden vom SBFI als eigenständiger Betrag innerhalb des Bundesbeitrags (Pauschale) ausgewiesen, damit seitens der OdA der finanzielle Aufwand für die Übersetzung nicht unterschätzt bzw. zugunsten anderer Aufgaben auf ein Minimum reduziert wird. Der Bundesbeitrag wird an Qualitätskriterien gebunden, deren Einhaltung vor der Vernehmlassung mit einer vom SBFI organisierten und finanzierten sprachlichen Konsistenzprüfung überprüft wird.

Expertenkurse

Es gibt einige OdA, die keine Notwendigkeit darin sehen, dass die Expertinnen und Experten nach grösseren Überarbeitungen von Bildungsverordnung und Bildungsplan neue Kurse besuchen. Aus Sicht der Prüfungsleiter ist dies jedoch zwingend, um die geforderte Qualität zu erreichen. Die KBE stützt die Haltung der Prüfungsleiter und weist bei den Präsentationen zu Revisionen und in den Anhörungsempfehlungen darauf hin.

Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen im Betrieb

Als fachliche Mindestanforderung an die Berufsbildner/innen im Betrieb nennen die Bildungsverordnungen u.a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich. Verwandte Berufe werden *nicht* in den Bildungsverordnungen aufgenommen; jedoch bittet die SBBK die OdA, eine Liste als Empfehlung zu erarbeiten, die aufzeigt, welche Berufe unter «verwandte Berufe» fallen. Diese nicht-abschliessende Liste sollte als Dokument im Anhang 1 des Bildungsplans aufgenommen und auf der Homepage aufgeschaltet werden.

Lern- und Leistungsdokumentation

«Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der betrieblichen Bildung. Die lernende Person hält in der Lerndokumentation Folgendes laufend fest: alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und die Erfahrungen, die sie im Lehrbetrieb macht. Die Lerndokumentation dient ihr zudem als Nachschlagewerk. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf, das Berufsinteresse und das persönliche Engagement der lernenden Person. Für das Führen einer Lerndokumentation muss der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit eingeräumt werden. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation periodisch. Die Lerndokumentation – herausgegeben vom SDBB – ist berufsneutral. Verschiedene Organisationen der Arbeitswelt geben ein branchenbezogenes Produkt heraus, das in der Regel bei der Organisation selbst, in der Berufsfachschule oder den überbetrieblichen Kursen bezogen werden kann.» (SDBB: Lexikon der Berufsbildung, 2019).

Leistungsdokumentationen können an allen drei Lernorten ausgestellt werden, was in der Bildungsverordnung geregelt wird. In der Berufsfachschule stellen die Lehrpersonen Semesterzeugnisse aus, deren Noten in die Erfahrungsnoten einfliessen; in den ÜK und im Betrieb können die Kompetenznachweise in die Erfahrungsnote einfliessen.

5. 5-Jahres-Überprüfung, Teil- und Totalrevision

Hier wird erläutert, was unter einer 5-Jahres-Überprüfung, einer Teil- und Totalrevision zu verstehen ist und wie diese Prozesse ablaufen. Die Ausführungen basieren auf dem Handbuch «Prozess der Berufsentwicklung» vom SBFI (28.03.2017):

5-Jahres-Überprüfung

Eine zentrale Aufgabe der Kommission B&Q ist es, die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung sind im jeweiligen Beruf die Bildungsverordnung, der Bildungsplan und die Dokumente im Anhang den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen anzupassen. Im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung führt die Geschäftsstelle der KBE eine Kantonsumfrage bei der Lehraufsicht und den Prüfungsleitenden durch, um die Erfahrungswerte und Stolpersteine aus dem kantonalen Vollzug zu sammeln (siehe Kapitel 6). Diese Ergebnisse werden via die bildungssachverständige Person in die Kommission B&Q geleitet, wo sie für den weiteren Revisionsprozess genutzt werden.

Teilrevision

Entsprechend dem Ergebnis nach der 5-Jahres-Überprüfung kann die Kommission B&Q die zuständige OdA ersuchen, eine *Revision* vorzunehmen. Ob es sich um eine Teil- oder Totalrevision handelt, entscheidet das SBFI aufgrund von rechtlichen Kriterien. Die *Teilrevision* ist keine Neufassung, sondern eine Änderung des bestehenden Erlasses, wobei die Berufsnummer bestehen bleibt. Das SBFI entscheidet, ob es vor der Genehmigung bzw. dem Erlass eine Anhörung durchführt, die einen bis zwei Monate dauert. In ihrer Anhörungsempfehlung geht die KBE nur noch auf diejenigen Punkte ein, die nach der Kantonsumfrage noch offen sind. In der Bildungsverordnung und im Bildungsplan sind Übergangsbestimmungen einzuführen, welche relevant sind für die Organisation des Vollzuges in den Kantonen. Die OdA kann für die Teilrevision beim SBFI finanzielle Unterstützung beantragen.

Totalrevision

Entsprechend dem Ergebnis nach der 5-Jahres-Überprüfung kann die Kommission B&Q die zuständige OdA ersuchen, eine *Totalrevision* vorzunehmen. Die Totalrevision ist eine Neufassung unter Aufhebung des alten Erlasses, wobei eine neue Berufsnummer vergeben wird. In Schlussbestimmungen werden das bisherige Recht aufgehoben und Übergangsbestimmungen eingefügt. Vor der Genehmigung führt das SBFI eine Anhörung durch, die zwei bis drei Monate dauert. Die OdA kann für die Totalrevision beim SBFI finanzielle Unterstützung beantragen.

Keine Änderungen in den Bildungserlassen ausserhalb von 5-Jahres-Überprüfungen und Revisionen

Scheinbar «kleine» Änderungen in den Bildungserlassen (Bildungsverordnungen und Bildungspläne) ausserhalb von 5-Jahres-Überprüfungen und Revisionen erschweren den kantonalen Vollzug erheblich: Wenn gleichzeitig mehrere Erlassdokumente in Kraft sind, ist eine eindeutige Unterscheidung und Zuordnung von Kandidat/innen am Qualifikationsverfahren nicht oder nur erschwert möglich. Insbesondere sofort eingeführte Änderungen im Qualifikationsverfahren verkomplizieren die Prüfungsorganisation massiv.

Um den kantonalen Vollzug nicht zusätzlich zu erschweren, um den administrativen Aufwand zu reduzieren und um «Ruhe ins System» zu bringen, setzen sich das SBFI und die SBBK dafür ein, dass in den beruflichen Grundbildungen keine Änderungen in den Bildungserlassen ausserhalb der 5-Jahres-Überprüfungen vorgenommen werden. Über Ausnahmen (z.B. rechtsetzende Fehler in den Bildungserlassen) wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen OdA, SBBK und SBFI entschieden.

Die bildungssachverständige Person und die SBFI-Projektverantwortlichen vertreten in den Kommissionen B&Q diese Haltung. Zudem setzt sich die bildungssachverständige Person dafür ein, dass Anpassungen im Rahmen von Revisionen *einlaufend* für neue Lernende eingeführt werden, insbesondere wenn sie das Qualifikationsverfahren betreffen. Gemäss dem Credo der Prüfungsleiter/innen sollen die «Spielregeln nicht während des Spiels geändert werden».

6. Prozess der Berufsentwicklung und Aufgaben der bildungssachverständigen Personen

Hier wird erläutert, wie der Prozess der Berufsentwicklung mit 5-Jahres-Überprüfung und anschliessender Revision abläuft und welche Aufgaben die bildungssachverständigen Personen dabei übernehmen.

Normalverlauf

Einmal pro Jahr findet eine Sitzung der Kommission B&Q statt. Die Anwesenheit der bildungssachverständigen Person an den Sitzungen ist zwingend. Wenn dies nicht möglich ist, organisiert die bildungssachverständige Person eine Stellvertretung mit der Geschäftsstelle der KBE oder intern in ihrem Amt. Die bildungssachverständige Person verfasst den Zwischenbericht direkt nach der Sitzung und leitet ihn an die Geschäftsstelle der KBE weiter.

Sammeln der Erfahrungswerte und Stolpersteine im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung

Jeder der drei Verbundpartner sammelt seine eigenen Erfahrungswerte: die OdA führt eine Umfrage bei den drei Lernorten (Betriebe, ÜK, Berufsfachschulen, evtl. Lehrabgänger/innen) durch oder organisert einen Erfahrungsaustausch (Workshop, Grossgruppenveranstaltung). Das SBFI erstellt einen Bericht. Die Geschäfsstelle der KBE führt im Auftrag der bildungssachverständigen Person eine Kantonsumfrage bei der Lehraufsicht und den Prüfungsleiter/innen durch. Die Kantonsumfrage ist abgestimmt auf den Fahrplan der OdA, dauert zwei Monate und beinhaltet – wenn gewünscht – berufsspezifische Zusatzfragen, die im Auftrag der bildungssachverständigen Person aufgenommen werden.

Diskutieren der Ergebnisse in der Kommission B&Q

Die Verbundpartner machen eine Auslegeordnung aller drei Ergebnisse und diskutieren darüber, welche Punkte weiterverfolgt werden sollen: das bessere/stichhaltigere Argument setzt sich durch, es wird verhandelt und Kompromisslösungen angestrebt. Aufgrund der weiter zu verfolgenden Punkte entscheidet die Kommission B&Q z.H. der Trägerschaft, ob eine Revision durchgeführt oder der Status Quo beibehalten wird. Die OdA erstellt den Überprüfungsbericht z.H. des SBFI zur Auslösung der Unterstützungspauschale. Die bildungssachverständige Person berichtet im Zwischenbericht an die Geschäftsstelle der KBE, welche Punkte aus der Kantonsumfrage weiterverfolgt werden und welche nicht.

Präsentation der Revision in der KBE

Die bildungssachverständige Person berichtet der Geschäftsstelle der KBE, ob eine Teil- oder Totalrevision durchgeführt wird. Eine Delegation der Kommission B&Q präsentiert die Revision in der Kommission Berufsentwicklung, organisiert von der Geschäftsstelle der KBE, auf Antrag der bildungssachverständigen Person.

Anhörung zur Revision

Das SBFI lanciert die nationale Anhörung zur Revision, die ca. zwei Monate dauert. Die Geschäfsstelle der KBE entwirft die Anhörungsrückmeldung in Zusammenarbeit mit der bildungssachverständigen Person. Die KBE verabschiedet die Anhörungsrückmeldung und die Geschäftsstelle versendet sie an alle Amtsleiter/innen. Die Kantone lehnen sich an diese Rückmeldung an oder senden ihre eigene Stellungnahme an das SBFI.

Bereinigungssitzung zur Anhörung

Die Bereinigungssitzung geschieht im Rahmen einer Sitzung der Kommission B&Q; alle Rückmeldungen werden verbundpartnerschaftlich diskutiert und dann entschieden, welche Punkte aufgenommen werden. Bei heiklen Punkten aus Sicht der Kantone ist die Geschäftsstelle der KBE an der Bereinigungssitzung anwesend, auf Einladung durch die bildungssachverständige Person und in Absprache mit der OdA. Die bildungssachverständige Person berichtet im Zwischenbericht an die Geschäftsstelle der KBE, welche Punkte aus der Anhörungsrückmeldung der KBE aufgenommen wurden und welche nicht. Die OdA und das SBFI stellen die Dokumente fertig, die OdA und die Kantone nehmen die Implentierungsarbeiten an die Hand (z.B. Informationsveranstaltungen für Berufsbildner/innen koordinieren).

7. Zusammenarbeit der bildungssachverständigen Personen mit dem SDBB

In diesem Kapitel wird erläutert, wie die Zusammenarbeit der bildungssachverständigen Personen mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB bzw. mit der Subkommission Qualifikationsverfahren SKQV (Prüfungsleiter/innen) aussieht und welche Aufgaben sich dadurch für die bildungssachverständigen Personen ergeben.

Welches sind Schnittstellen der bildungssachverständigen Personen mit der Kommission QV und der Subkommission QV des SDBB und welche Aufgaben ergeben sich daraus?

Auf Niveau der Fachkommission QV (KQV) gibt es keine bis wenige Schnittstellen mit den bildungssachverständigen Personen. Auf Niveau der Subkommission QV (Prüfungsleiter) besteht der Kontakt mit den bildungssachverständigen Personen, wenn Fehler zum QV auftauchen. Für den Überblick führt die Subkommission QV (SKQV) eine Fehlerliste. Diese Punkte stellen die Fehler und Unklarheiten in den Dokumenten wie BiVo, Bildungsplan und Ausführungsbestimmungen zum QV der einzelnen Berufe dar. Die bildungssachverständigen Personen erhalten von der SKQV den Auftrag, die Fehler in den Kommissionen B&Q zu bereinigen und der Subkommission QV wiederum Rückmeldung zu erstatten, wenn der Fehler behoben ist.

Ausführungsbestimmungen zum QV

Die bildungssachverständige Person ist in der Pflicht, im Sinne der Verbundpartnerschaft in der Kommission B&Q darauf hinzuweisen, dass Ausführungsbestimmungen möglichst frühzeitig erarbeitet und öffentlich auf der Internetseite abgelegt werden müssen. Optimalerweise werden die Ausführungsbestimmungen bereits bei der Entwicklung der Bildungsverordnung und des Bildungsplans mit-gedacht, so dass das QV als Ganzes entsteht.

8. Anpassungen der Erfahrungsnotenblätter für den Unterricht in den Berufskenntnissen

Die Anpassung der Erfahrungsnotenblätter für den Unterricht in den Berufskenntnissen gemäss der Formulierung im aktuellen SBFI-Leittext ist noch nicht in allen Berufen erfolgt.

«Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der **[Anzahl]** Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen. Somit ist für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester eine Note (Semesterzeugnisnote) für den Unterricht in den Berufskenntnissen zu ermitteln.»

Damit die Erfahrungsnotenblätter korrigiert werden können, sind die bildungssachverständigen Personen gebeten, diese in ihren Kommissionen B&Q zu überprüfen. Dazu kann die Unterstützung des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB, Abteilung Qualifikationsverfahren in Anspruch genommen werden.

Die Vorlagen für die Erfahrungsnotenblätter können hier heruntergeladen werden. Wenn Unklarheiten bestehen, nimmt die bildungssachverständige Person Kontakt auf mit der Abteilung QV beim SDBB (patrick.wolfgang@sdbb.ch, 031 320 29 34).

9. Schaffung eines neuen Berufs bzw. einer neuen Fachrichtung

Entscheidungsfindungsprozess

Wenn eine OdA die Einführung eines neuen Berufs oder einer neuen Fachrichtung wünscht, stellt sie entsprechend Antrag beim SBFI. Zu Beginn des Prozesses findet eine Planungssitzung mit Vertretern der OdA, des SBFI und der KBE statt, infolge derer die OdA in einem Bericht auf die unten aufgeführten Fragestellungen und Kriterien eingeht. Die KBE definiert aufgrund des Berichtes ihre Haltung, welche der OdA und dem SBFI kommuniziert wird. Bei einer positiven Haltung gegenüber dem neuen Beruf wird eine bildungssachverständige Person der Kantone mandatiert und die Arbeit der Steuergruppe aufgenommen.

Kriterien für die Beurteilung eines neuen Berufs bzw. einer neuen Fachrichtung

1. Nationale Trägerschaft ist geklärt.
2. Arbeitsmarktbedürfnis und Entwicklungspotential sind vorhanden.
3. Akzeptanz der Basis: Mindestens 60% der Betriebe – Verbands- und Nicht-Verbandsmitglieder in der ganzen Schweiz – akzeptieren den Beruf bzw. die Fachrichtung und sind bereit, Arbeitsplätze anzubieten.
4. Eigenständiges Berufsprofil und klares Berufsbild: Der neue Beruf hat ein zu mindestens 75% eigenständiges Profil, d.h. möglichst wenig Überschneidung mit bestehenden Berufen.
5. Grundbildung vs. Weiterbildung: Eine klare Abgrenzung der beruflichen Grundbildung zu bereits bestehenden Weiterbildungsangeboten ist vorhanden.
6. Kostenanalyse: Die Kosten bewegen sich im durchschnittlichen Bereich verwandter Berufe.
7. Die OdA ist sich der Verantwortung bewusst.
8. Die Frage der Schulorte wird mit den SBBK-Subkommissionen Schulorte der deutschen Schweiz und Classes et Accords intercantonaux der lateinischen Schweiz diskutiert.

Bestimmung der Schulorte

Die Subkommission Schulorte der deutschen Schweiz und die Commission de la CLPO Classes et accords intercantonaux bearbeiten die Zuweisung interkantonaler Schulorte, namentlich bei Berufen oder bei Berufsfeldern mit geringen Lernendenzahlen. Die beiden Subkommissionen sind im Prozess der Erarbeitung eines neuen Berufs frühzeitig miteinzubeziehen. Das Grundlagenpapier der Subkommission Schulorte deutsche Schweiz zur Ausarbeitung von Schulortempfehlungen beinhaltet wichtige Informationen für die Deutschschweiz. Weitere Informationen und Download sind hier.

10. Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung

In diesem Kapitel werden die Argumente aufgelistet, die für und gegen eine Verlängerung der Lehrzeit sprechen. Es soll eine Hilfe für die bildungssachverständigen Personen sein, sich bereits früh in die Diskussion einzubringen, falls eine OdA beabsichtigt, die Dauer einer beruflichen Grundbildung zu verlängern. Die SBBK ist tendenziell kritisch gegenüber Lehrzeitverlängerungen, deshalb ist eine gute Argumentation der OdA unerlässlich.

Argumente für eine Verlängerung

- Neue Bildungsinhalte sollen vermittelt werden, ohne dass bisherige weggelassen werden können.
- Die Ausbildung im betreffenden Beruf wird breiter und anspruchsvoller.
- Die Lernenden sind ein Jahr länger zum Lehrlingslohn im Betrieb, was wirtschaftlich interessant ist.
- Bessere Möglichkeit, die Berufsmaturitätsschule lehrbegleitend anzubieten.

Argumente gegen eine Verlängerung

- Für die gleiche Anzahl Lehrabschlüsse werden ein Drittel mehr Lehrstellen und entsprechend mehr Lernende benötigt. Gelingt dies nicht, verschärft sich der Fachkräftemangel.
- Die Rekrutierung wird anspruchsvoller, wenn das Niveau des Berufs steigt. Finden die Betriebe noch genügend geeignete Lernende?
- Für die Jugendlichen ist es in der Regel keine Steigerung der Attraktivität des Berufs. Beispielweise verlieren sie ein Jahr vom Lohn als Ausgebildete.
- Die Lohnforderungen bei Einstieg nach Lehrabschluss werden höher. Es braucht einen neuen Gesamtarbeitsvertrag in der Branche.
- Lehrbetriebe können die breitere Ausbildung nicht mehr abdecken. Als Konsequenz müssen Betriebe Partnerbetriebe für die Ergänzungsausbildung suchen, Lehrbetriebsverbünde eingehen oder die Ausbildungstätigkeit abbrechen.
- Die berufliche Grundbildung (BGB) muss klar abgegrenzt sein von der höheren Berufsbildung (HBB); im Sinne des lebenslangen Lernens sollen keine Inhalte der HBB bereits in der BGB vermittelt werden.
- Höhere Kosten für Lehrbetriebe, da in der Regel auch die Anzahl der ÜK-Tage erhöht wird.
- Höhere Kosten für die Kantone, da der Anteil der Berufsfachschule um einen Drittel länger wird.

Alternativen zur Verlängerung

- Spezifische Angebote in der höheren Berufsbildung schaffen.
- Schwerpunkte einführen mit gemeinsamer Beschulung, jedoch mit schwerpunktspezifischer betrieblicher Ausbildung, mit schwerpunktspezifischen überbetrieblichen Kursen und mit schwerpunktspezifischer praktischer Prüfung.

Checkliste Lehrdauer der EHB

Die EHB hat im Auftrag des SBFI eine «Checkliste Lehrdauer» erstellt, die zur Bestimmung der optimalen Dauer von beruflichen Grundbildungen dienen kann. Bei entsprechendem Vorstoss einer OdA, die Grundbildung zu verlängern (oder zu verkürzen), wird das SBFI die Checkliste in die verbundpartnerschaftliche Diskussion einbringen.

Fazit

Eine Verlängerung der Ausbildung von drei auf vier Jahre ist sorgfältig zu prüfen und verbundpartnerschaftlich zu diskutieren. Die Basis der Branche – die Lehrbetriebe – werden in die Diskussionen oft zu wenig integriert. Sie müssen mit der Verlängerung einverstanden sein, es darf kein Entschluss der Verbandsspitze sein.

11. Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK-Tage

Im Austausch mit der SBBK-Kommission Finanzen Berufsbildung (KFB) hat die KBE konstatiert, dass nicht wenige OdA in ihren Revisionen die Anzahl der ÜK-Tage erhöhen wollen. Nicht nur aufgrund der Mit-Finanzierung durch die Kantone wird dies kritisch beurteilt, sondern auch aufgrund einer möglichen schwindenden Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, wenn die Lernenden öfter abwesend sind. Dieses Kapitel umfasst die Definition und den Zweck der ÜK und zeigt die Kriterien und Fragen der KBE, die mit den OdA verbundpartnerschaftlich diskutiert werden sollen, wenn die Absicht besteht, die Anzahl der ÜK-Tage zu erhöhen.

Definition und Zweck der überbetrieblichen Kurse

Art. 23, Berufsbildungsgesetz
Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

Art. 21, Berufsbildungsverordnung
Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte. Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen. Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

Lexikon der Berufsbildung
In den überbetrieblichen Kursen wird – ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt. Ob im entsprechenden Beruf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, wird in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt, ebenso die zu vermittelnden Lerninhalte. In Form von Kompetenznachweisen werden die Leistungen der Lernenden dokumentiert. Diese können in Noten ausgedrückt werden und fliessen in einigen Berufen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein. Träger der überbetrieblichen Kurszentren sind in der Regel die Organisationen der Arbeitswelt. Finanziert werden die überbetrieblichen Kurse durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beitrage der öffentlichen Hand und der Berufsverbände.

Das gemeinsame Qualitätssicherungsinstrument von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ist QualüK. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die Lernenden obligatorisch. Die kantonale Behörde kann auf Gesuch hin die lernende Person oder den Lehrbetrieb von der Kurspflicht befreien, wenn die entsprechenden Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer externen Lehrwerkstätte vermittelt werden. Der lernenden Person darf durch den Besuch des überbetrieblichen Kurses keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Kursgelder und allfällige Nebenkosten dürfen nicht auf die lernende Person oder deren gesetzliche Vertretung abgewälzt werden.

Verbundpartnerschaftliche Diskussion

Wünscht eine OdA die Erhöhung der ÜK-Tage, bringt die bildungssachverständige Person die unten aufgeführten Fragen und Kriterien in die verbundpartnerschaftliche Diskussion ein und bittet die zuständige OdA, diese zu beantworten.

1. Lehrzeitverlängerung

   Eine Lehrzeitverlängerung aufgrund von neuen Inhalten kann eine Erhöhung der ÜK-Tage rechtfertigen. Welches sind die neuen Inhalte?
2. ÜK als Lehr-Lernmethoden

   Neue Lehr-Lernmethoden (blended learning, massive-open-online-courses, selbst-organisiertes Lernen, online-Tutorials, etc.) sind keine Gründe zur Erhöhung der ÜK-Tage.
3. Fundierte Abklärung mit der Basis

   Wie schätzen die Betriebe die ÜK ein, sind sie mit den Inhalten zufrieden und sehen sie einen Mehrwert?

   Die Abklärung dieser Fragen dient dazu aufzuzeigen, dass die Erhöhung der ÜK-Tage nicht ausschliesslich von der Verbandsspitze entschieden wird, sondern fundiert mit der Basis und breit abgestützt ist.
4. Vermittlung an allen Lernorten

   Die Kantone vertreten die Haltung, dass Bildungsinhalte nicht in die ÜK «abgeschoben» werden dürfen und damit nur an diesem einen Lernort vermittelt werden. ÜK-Inhalte müssen auch in den betrieblichen und allenfalls schulischen Leistungszielen vorkommen, insbesondere wenn es sich um Kernkompetenzen des Berufs handelt.

   Ist die Verteilung der Inhalte auf die drei Lernorte in den Leistungszielen des Bildungsplans ersichtlich? Die OdA wird gebeten, spätestens an der Präsentation in der KBE diese Verteilung zu visualisieren.

5. Abdeckung durch die Ausbildungsbetriebe

   ÜK dürfen nicht dazu verwendet werden, Inhalte zu vermitteln, die von den Ausbildungsbetrieben nicht abgedeckt werden können. Alternativ müssen Verbundlösungen / Praktika-Plätze gefunden oder diese Inhalte in die Spezialisierungsausbildung auf Stufe HBB verschoben werden. Gibt es Inhalte, die von den Ausbildungsbetrieben nicht abgedeckt werden können? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die OdA dazu gemacht?

6. Gefährliche Arbeiten

   Die Thematik der gefährlichen Arbeiten liegt in der Hauptverantwortung der Ausbildungsbetriebe; sie rechtfertigt grundsätzlich keine Erhöhung der ÜK-Tage. Ausnahmen sind in anderen Verordnungen geregelte Tätigkeiten wie die Ausführung von Röntgen / Strahlenschutz, der Gebrauch von Motorsägen, das Stapler-Fahren oder Fachbewilligung wie beispielsweise für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen.

7. Schulisch schwächere Lernende

   Dem zeitlichen Mehraufwand für schulisch schwache (EBA-)Lernende ist über die kleinere Gruppengrösse in den ÜK bereits Rechnung getragen und rechtfertigt aus Sicht der KBE keine Erhöhung der ÜK-Tage.

   Ist die Grundbildung davon betroffen? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die OdA dazu gemacht?

8. Auslastung der ÜK-Zentren

   Die optimale(re) Auslastung der ÜK-Zentren rechtfertigt keine Erhöhung der ÜK-Tage.

   Ist die Grundbildung davon betroffen? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die OdA dazu gemacht?

12. Aspekte der betrieblichen Erfahrungsnote

Die KBE äusserte sich bisher eher kritisch zur Generierung von betrieblichen Erfahrungsnoten, dies vor allem aus organisatorischen Gründen; das Sammeln ist für die Kantone zeitlich sehr aufwändig, wenn die Noten von den Betrieben nicht rechtzeitig geliefert werden. Nach einer ausführlichen Diskussion des Themas, kommt die KBE zum Schluss, dass ein Einbezug der Lehrbetriebe in die Bewertung der betrieblichen Leistung grundsätzlich zu begrüssen ist, es aber nebst den organisatorischen Aspekten zwei weitere Bereiche gibt, die im verbundpartnerschaftlichen Austausch beachtet werden müssen: die pädagogischen Aspekte und die Qualitätsaspekte.

Pädagogische Aspekte

Die Ausstellung von Noten im Betrieb nimmt die Berufsbildner/innen in die Verantwortung, sich für den Kompetenzerwerb der Lernenden einzusetzen. Aus dieser Sicht ist das Generieren dieser Noten positiv zu werten, da dem Lernort Betrieb damit seine zentrale Wichtigkeit zukommt. Die Berufsbildner/innen übernehmen wichtige Aufgaben und können durch die Notengebung bei der Qualifikation ihrer Lernenden mitreden. Auch die individuelle praktische Arbeit (IPA) ist eine Möglichkeit, die Ausbildungsbetriebe zu stärken und in die (Ausbildungs-)Pflicht zu nehmen.

Qualitätsaspekte

Die Gegenüberstellung der Noten aus der praktischen Abschlussarbeit und der Erfahrungsnote aus dem Betrieb zeigt teilweise eine Diskrepanz; es gibt Unterschiede im Umfang von bis zu einem Notenwert. Solche Unterschiede sprechen für eine unzureichende Qualität der betrieblichen Erfahrungsnoten; die Erfahrung zeigt, dass manchmal «Gefälligkeitsbewertungen» («Wohlfühl-Noten») um 5 vergeben oder auch «persönliche Abrechnungen» gemacht werden. Keine Instanz kann überprüfen, wie die Noten zustande kommen und ob sie qualitativ stimmig sind. Jedoch ist nur eine aussagekräftige Note pädagogisch sinnvoll, weshalb eine entsprechende Schulung der Berufsbildner/innen wichtig ist.

Organisatorische Aspekte

Es gibt «Tool-basierte» Systeme (z.B. DBLAP2 für Detailhandel und Kaufleute oder PkOrg u.a. für Gesundheitsberufe), die das Einsammeln der betrieblichen Noten vereinfachen. Auch andere Beispiele von Berufen zeigen, dass der Vollzug reibungslos laufen kann, insbesondere wenn die OdA die Noten bei ihren Betrieben einsammelt. Hier müssen Kantone nur in Einzelfällen die Noten nachträglich einfordern. Aufgrund der genannten Beispiele, bei denen das Management der betrieblichen Erfahrungsnote unproblematisch läuft, ist die KBE der Meinung, dass ein durchdachtes und gut funktionierendes Instrument diesen Prozess stark vereinfacht. Deshalb muss ein solches «Tool» zwingend vorhanden sein und angewendet werden.

Fazit

Die KBE möchte mit jeder betroffenen OdA, bei deren Grundbildung betriebliche Erfahrungsnoten zum Qualifikationsverfahren zählen, im Revisionsprozess die Aspekte Pädagogik, Qualität und Organisation diskutieren. Dies gilt ebenso für OdA, welche für die Zukunft betriebliche Erfahrungsnoten einführen möchten.

Damit die KBE einer betrieblichen Erfahrungsnote zustimmen kann, werden folgende Voraussetzungen in die Diskussion eingebracht:

- es besteht ein Datenmanagementsystem,
- die OdA übernimmt die Verantwortung des Einsammelns der Noten,
- die Berufsbildner/innen werden so geschult, dass sie aussagekräftige Noten vergeben können, die kohärent mit den Noten aus der praktischen Arbeit sind.

13. Flexibilisierung in der beruflichen Grundbildung

Der SBBK-Vorstand hat im Rahmen der Arbeiten zu Berufsbildung 2030 beschlossen, eine grundlegende Haltung zur Flexibilisierung der Berufsbildung zu entwickeln, um dem Bedürfnis der Trägerverbände nach raschen Anpassungen ihrer Grundbildungen Rechnung zu tragen. Der Auftrag an eine eingesetzten Arbeitsgruppe lautete, eine offene und innovative Haltung der SBBK zu generieren sowie mögliche Modelle der Flexibilisierung anhand von einem oder mehreren konkreten Beispielen von Grundbildungen durchzudenken, die in die verbundpartnerschaftliche Diskussion im Rahmen der Berufsbildung 2030 eingebracht werden können.

SBBK-Modell zur Flexibilisierung

Die Arbeitsgruppe hat ein SBBK-Modell vorgeschlagen, das für einzelne Berufen oder Berufsfelder gelten kann, wenn die zuständigen OdA spezifische Handlungskompetenzen erarbeiten möchten, die flexibel und rasch veränderbar sind. Dabei gilt grundsätzlich, dass das Berufskonzept beibehalten wird, so dass die Abschlüsse transparent, national anerkannt und gleichwertig sind. Folgende Differenzierungen sind im Modell vorgesehen: *Berufliche Handlungskompetenzen* gelten pro Beruf, sind zeitlich relativ stabil und bedürfen keiner raschen Anpassung. Es sind zusammen mit den berufsfeldübergreifenden Handlungskompetenzen die Kernkompetenzen, die den Beruf definieren im Sinne des Berufskonzepts. *Berufsfeldübergreifenden Handlungskompetenzen* können für mehrere verwandte Berufe gemeinsam gelten. Die Vermittlung dieser Inhalte kann gemeinsam geschehen, um Synergien – beispielweise zwischen Kleinstberufen zu nutzen. Sie sind zeitlich relativ stabil und bedürfen keiner raschen Anpassung. *Spezifische Handlungskompetenzen* gelten pro Beruf und haben hingegen eine kurze zeitliche Gültigkeit. D.h. sie können kurzfristig geändert werden, neu aufgenommen oder gestrichen werden.

Fazit

Beim SBBK-Modell handelt es sich um einen Zwischendstand, der in nächster Zeit weiterentwickelt werden soll. Insbesondere im Zusammenhang mit dem von einigen OdA lancierten Projekt im Rahmen von Berufsbildung 2030 wird das Modell und die Eckwerte verbundpartnerschaftlich diskutiert. Die grafische Darstellung des Modells sowie die weiterführenden Informationen zum Projekt finden sich hier.

14. Blended Learning in der beruflichen Grundbildung[2]

Mit der Einführung der digitalen Lernmedien stellen sich an allen Lernorten zahlreiche Fragen in Bezug auf Verantwortlichkeiten, Finanzen, Datenschutz, Transparenz Lernstunden, Rollen, etc., welche zu Beginn jedes Entwicklungsprozesses in der Verbundpartnerschaft zu klären sind. Aktuell fehlen allgemeingültige Grundlagen und Rahmenbedingungen zu diesen Kernfragen. Darum hat die SBBK eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter der Leitung der Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) zu Handen der SBBK wie auch des SBFI sowie der interessierten OdA Lösungsansätze und Empfehlungen zu den zentralen Fragestellungen rund um den Einsatz von digitalen Lernmedien und -prozessen respektive «Blended Learning» erarbeitet hat.

Erste Ergebnisse der KBGB-Arbeitsgruppe

«Blended Learning» kann in der beruflichen Grundbildung an allen drei Lernorten und Lernort-übergreifend eingesetzt werden. Dadurch wird das selbstgesteuerte Lernen und die Reflexion der Lernenden und gleichzeitig die Lernortkooperation gefördert. Die Verantwortung für die Einführung, Begleitung, allfällige Notengebung und -bewirtschaftung liegt beim auftraggebenden Lernort. Dabei muss «Blended Learning» ein pädagogisches Gesamtkonzept zu Grunde liegen, das in den nachgelagerten Dokumenten der Bildungserlasse erläutert wird. Es braucht einen Kontext, muss für die zu vermittelnden Handlungskompetenzen sinnvoll sein und darf nicht der Methode wegen eingeführt werden. Dazu gehört auch, die lernende Person in ihrem Lernprozess nicht alleine zu lassen; «Blended Learning» bedingt eine intensive Betreuung und Begleitung durch die Lehrperson, den/die ÜK-Instruktor/in oder den/die Berufsbildner/in im Betrieb.

Ob an einem Lernort eine Lernplattform eingeführt wird, liegt in der Entscheidkompetenz des jeweiligen Lernortes. Will eine OdA eine gesamtheitliche Lernplattform einführen, liegt dies in ihrer Verantwortung. Die Kosten von elektronischen Lehrmittel und Lernplattformen werden wie «konventionelle» Lehrmittel über den Verkaufspreis finanziert und entsprechend von den Betrieben und den Lernenden getragen.

Finanzierungsfragen rund um «Blended Learning» haben sich als grösster Stolperstein aus Sicht der Kantone erwiesen. In Zusammenarbeit mit der Kommission Finanzen Berufsbildung (KFB) werden verschiedene Finanzierungsmodelle diskutiert und für die verbundpartnerschaftliche Konsolidierung vorgeschlagen.

[2] Nach Abschluss des Projekts wird das Kapitel für das Arbeitsdossier 2023 aktualisiert.

15. Schulaufsicht und Umsetzungsort Berufsfachschule[3]

In diesem Kapitel werden die bildungssachverständigen Personen auf mögliche Auswirkungen von Revisionen auf den Lernort Berufsfachschule sensibilisiert. Dabei geht es ausdrücklich um Änderungen, die Handlungsbedarf auf strategisch-organisationeller Ebene auslösen; die pädagogische Expertise wird dagegen über die Schulvertretungen in den Kommissionen B&Q abgedeckt. Allfällige Anpassungen müssen den Kantonen und den Schulen frühzeitig bekannt sein, damit sie ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung haben und Folgekosten rechtzeitig budgetieren können. Stellt die bildungssachverständige Person möglichen Handlungsbedarf fest, teilt sie dies der KBE mit, welche die Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) entsprechend informiert, so dass diese eine Haltung zuhanden der KBE entwickeln kann.

Mögliche Fragen aus der Schulaufsicht

Lektionentafel

- Ist eine Veränderung der Anzahl Lehrjahre vorgesehen?
- Ist eine markante Änderung der Anzahl Lektionen vorgesehen?

Wenn sich solche Änderungen abzeichnen, muss die KBGB möglichst rasch informiert werden, da dies Auswirkungen auf die Schulplanung und die Kosten für die Kantone hat.

Inhalte und Konzept

- Sind Änderungen der Lerninhalte und des pädagogischen Konzepts (Handlungskompetenzorientierung, neue Inhalte) vorgesehen, die zu neuen Anforderungen an die Lehrpersonen führen, einer Schulentwicklung bedürfen oder die Methoden-/Lehrmittelfreiheit einschränken?
- Sind neue oder zusätzliche Schwerpunkte oder Fachrichtungen vorgesehen?

Anpassungen, die zu einer Aufteilung von Klassen bis hin zu Kleinstklassen führen, haben entsprechende Auswirkungen auf die Schulplanung und auf die Kosten für die Kantone.

- Ist die Einführung lernortübergreifender Lernplattformen oder anderer (digitaler) Instrumente vorgesehen?

Lehrpersonen und Schulorganisation

- Führt die Revision zu einem Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen, beispielsweise infolge der Anpassungen des Kompetenzprofils?

Der Umfang und die Kosten der Weiterbildungen müssen im Hinblick auf die Budgetprozesse der Kantone frühzeitig bekannt sein.

[3] Neu im Arbeitsdossier 2022

16. Berufsabschluss für Erwachsene

Ausgangslage

Der Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) ist ein Thema, welches in letzter Zeit auf der bildungspolitischen Agenda der Kantone und des Bundes nach oben gerückt ist (Projekte Berufsbildung 2030). Zwischen 2014 und 2018 sind auf der nationalen Ebene im gleichnamigen SBFI-Projekt «BAE» die erforderlichen Grundlagen für die anstehenden Entwicklungen in der beruflichen Grundbildung von Erwachsenen erarbeitet worden. Der KBE und den bildungssachverständigen Personen kommen bei der Sensibilisierung der OdA und bei der Implementierung der neuen SBFI-Grundlagen in den Bildungserlassen eine Schlüsselrolle in der Verbundpartnerschaft zu. Denn in Zukunft soll in jeder Revision das Thema mit der jeweiligen OdA diskutiert und der Bedarf für die Anrechnung von Bildungsleistung und für Angebote abgeklärt werden. Die Kommission Berufsabschluss für Erwachsene (KBAE) hat den unten aufgeführten Fragenkatalog (Checkliste) erstellt, um die KBE und die bildungssachverständigen Personen bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Die KBAE kann für die Klärung spezifischer Fragestellungen zum BAE direkt durch die KBE, die bildungssachverständigen Personen oder die OdA angefragt werden.

Fragenkatalog (Checkliste) zum Berufsabschluss für Erwachsene bei Revisionen

Die bildungssachverständige Person bringt die Fragestellungen bei Bedarf in die Kommissionen B&Q ein und kann die KBAE beiziehen.

1. Ist der Bedarf an Berufsabschluss für Erwachsene im Beruf gross und die Zielgruppe heterogen?
   Wenn ja, empfiehlt die KBAE, kantonale, breite, respektive mehrere Angebote aufbauen.
2. Ist der Bedarf gering?
   Wenn ja, empfiehlt die KBAE, mögliche Angebote mit ihr abzusprechen und interkantonale oder überregionale Angebote zu entwickeln.
3. Gibt es bestehende etablierte Angebote für Erwachsene, die neu geregelt werden müssen? Welche Angebote sind für die Zielgruppe sinnvoll?

- Regelungen für die Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen oder mit aufgeteilter Prüfung erstellen.
- Bei Erwachsenen ohne Berufserfahrung betrieblich oder schulisch organisierte Grundbildungen aufbauen.
- Bei Quereinsteigenden mit mehrjähriger Berufserfahrung Vorbereitungskurse mit direkter Zulassung zum Qualifikationsverfahren aufbauen.
- Bei Quereinsteigenden mit langjähriger und verschiedener Berufserfahrung Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen oder aufgeteilter Prüfung und ergänzender Bildung aufbauen.

4. Gibt es eine Zielgruppe von Erwachsenen mit langjähriger oder homogener Berufserfahrung?

- Standardisierte Anrechnungsmöglichkeiten prüfen und auf Ebene der Trägerschaft in Einbezug der KBAE empfehlen.
- Mögliche Angebote für das QV mit Validierung von Bildungsleistungen oder für standardisierte Lehrzeitverkürzungen klären.
- Regelungen des QV mit Validierung von Bildungsleistungen oder mit aufgeteilter Prüfung erstellen.
- Ausführungsbestimmungen für andere Qualifikationsverfahren oder Verkürzungsempfehlungen auf Ebene der Trägerschaft in Absprache mit den Umsetzungskantonen erstellen.
- Auswirkungen auf Vorbereitungskurse klären.

5. Was ist bei den Zulassungsbedingungen und beim Spezialfall für Angebote ausserhalb des geregelten Bildungsganges zu berücksichtigen?

- Bei entsprechender rechtlichen Grundlage die zwingenden Belege definieren.
- Anforderungen an die spezifische Berufserfahrung definieren.
- Umgang mit fehlenden Erfahrungsnoten überlegen und allenfalls eine Regelung für andere Qualifikationsverfahren erstellen.

6. Ist in der regulären beruflichen Grundbildung eine IPA oder eine VPA im Betrieb vorgesehen?

- Anforderungen an die Prüfungsbetriebe für Erwachsene ausserhalb dem geregelten Bildungsgang definieren.

17. Rahmenbedingungen der SBBK zur Beurteilung eines beschleunigten Verfahrens («Fast Track»)

Im Rahmen des erstmals durchgeführten beschleunigten Verfahrens zur Inkraftsetzung der neuen Bildungsverordnung «Chemie- und Pharmapraktiker/in EBA» hat der SBBK-Vorstand grundsätzliche, berufsübergreifende Rahmenbedingungen definiert.

1. Vorbedingung für das Eintreten auf das beschleunigte Verfahren: Eine nationale OdA (Trägerschaft) steht hinter dem Revisionsprozess und kann die notwendigen Kapazitäten aufwenden. Sie nimmt sich die nötigte Zeit, die Akteure an der Basis aller betroffenen Sprachregionen in den Prozess einzubeziehen.
2. Ein klarer Auftrag und das Committement der Verbundpartner (OdA, Bund und Kantone) liegen zum Zeitpunkt der Planungssitzung («Kick-off») vor. Die verschiedenen Akteure (nationale und (sprach)regionale OdA / Berufsbildungsverantwortliche in Betrieben, in Berufsfachschulen und in ÜK / weitere Akteure) tauschen sich aktiv aus und sind sich über die Ausbildungsinhalte des Berufs einig.
3. Das beschleunigte Revisionsverfahren kann sich beispielsweise eignen für:
   - mengenmässig kleine Berufe, weil es nur wenige Schulorte gibt, Informationen lediglich an wenige Akteure übermittelt werden müssen und die Kommunikationswege deutlich kürzer sind als bei grossen Berufen;
   - professionell organisierte OdA, weil sie meistens die notwendigen Ressourcen für die Übersetzung der Unterlagen aufbringen können, in den Sprachregionen vernetzt sind und vertraut sind mit den Strukturen und Abläufen des Berufsbildungssystems.
4. Das Verfahren wird für Teil- und Totalrevisionen angewendet. Neue Berufe können nur im beschleunigten Verfahren erarbeitet werden, wenn eine bereits bestehende Trägerschaft die Verantwortung übernimmt. Für neue Berufe mit neuen Trägerschaften eignet sich das beschleunigte Verfahren nicht, weil die Konsensfindung und die Abgrenzung / Koordination mit bestehenden Berufen mehr Zeit beanspruchen.
5. Jeder Verbundpartner hat zu jedem Zeitpunkt im Prozess die Möglichkeit, sein Veto einzureichen, wenn Stolpersteine auftauchen. Diese Stolpersteine werden entweder in der Kommission B&Q gelöst, oder – wenn nicht möglich – in der übergeordneten Steuergruppe.
6. Die Anhörungsfrist muss einen angemessenen Konsolidierungsprozess bei den Kantonen ermöglichen. Die Anhörungsempfehlung der KBE muss im Rahmen einer ordentlichen Sitzung erarbeitet werden können und nicht auf dem Korrespondenzweg.

7. Im September (Start des Lehrstellenmarkts) des Vorjahres der Inkraftsetzung muss der Revisionsprozess abgeschlossen sein, damit die Implementierungsarbeiten (Informationsveranstaltungen durchführen, Lehrstellen ausschreiben, Bildungsbewilligungen erteilen, etc.) frühzeitig gestartet werden können. Vom September an muss daher zurückgerechnet werden, bis wann der Reformprozess spätestens gestartet werden kann. Der zeitliche Ablauf muss zwingend mit dem SBFI geplant werden.
8. Ein beschleunigter Prozess erlaubt es nicht, die Pauschalen der überbetrieblichen Kurse im standardisierten Prozess der SBBK bis zum Lehrbeginn festzulegen. Deshalb wird für den ersten Durchgang der Tarif aufgrund des Vorgängerberufs oder eines verwandten Berufs definiert. Für das zweite Lehrjahr wird die OdA gebeten, eine Kostenerhebung gemäss dem Standardprozess einzureichen.

Wenn eine OdA ein beschleunigtes Verfahren andenkt, ist die bildungssachverständige Person gebeten, dies umgehend der Geschäftsstelle der KBE mitzuteilen.

18. SBFI-Leittext für die Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung mit Hinweisen der KBE

Im Folgenden werden in der linken Tabellenspalte die einzelnen Artikel und Textbausteine des SBFI-Leittextes aufgeführt. Die Textbausteine werden je nach beruflicher Grundbildung und deren Bedürfnissen in die Verordnung eingefügt. Sie sind mit einer blauen Nummer **[5]** in der linken Spalte gekennzeichnet. In der rechten Tabellenspalte werden die Grundsätze der KBE dargestellt und hilfreiche Erklärungen gegeben. Die Artikel, zu denen es keine Bemerkungen der KBE gibt, werden nicht aufgeführt.

SBFI- Leittext	Grundsätze und Bemerkungen der KBE
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.09.2021) ➔bitte bis nach E-Circuit stehen lassen **[1] ganzer Titel wenn Berufsfeld** **[Titel w / Titel m]** vom … **[Berufsnummer]** **[Titel w/m] de** **[Titel w/m] fr** **[Titel w/m] it** [Berufsnummer] [Fachrichtung] [Berufsnummer] [Fachrichtung] [Berufsnummer] [Fachrichtung] [2] ganzer Ingress, wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz *Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),* gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003[2] (BBV), *verordnet:*	Die Berufsbezeichnung bringt die zentrale Qualifikation eines Berufs zum Ausdruck. • Innerhalb der Branche sowie über den Sekundär- und Tertiärbereich hinweg bilden Berufsbezeichnungen in den drei Amtssprachen ein konsistentes und logisches System. • Für EBA-Grundbildungen wird französisch «Aide» nicht empfohlen. • Für die italienischen Bezeichnungen sollte von «Aiuto» abgesehen werden. Diese Bezeichnungen ist unvorteilhaft. • «Techniker/in» wird ausschliesslich für Abschlüsse der höheren Berufsbildung verwendet und ist somit in der beruflichen Grundbildung *nicht* zugelassen. Die einzige Ausnahme bildet der traditionelle Beruf Zahntechniker/in EFZ. • Die Bezeichnung «Assistent/in» wird in der Regel nur für die Stufe EBA verwendet. Ausnahmen sind Berufe im medizinischen Arbeitsgebiet, wo die Assistent/in EFZ gewisse Tätigkeiten unter der Verantwortung der vorgesetzten Person ausführt (z.B. Medizinische Praxisassistent/in EFZ).

1. Abschnitt: Gegenstand [, 3] und Dauer wenn Berufsfeld oder Fachrichtungen oder Schwerpunkte

Art. 1 Berufsbild [und] [3a] wenn Fachrichtungen oder Schwerpunkte / [3b] Alternative zum Sachüberschrift Artikel 1 wenn Berufsfeld

[4a] Alternative zum Absatz 1 wenn Berufsfeld

[1] [Berufsbezeichnung w] und [Berufsbezeichnung m (Sparschreibung verwenden)] [mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) / mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)] beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

a. [Berufsbild (Am Beginn des Buchstabens grossschreiben. Am Ende des Buchstabens ein Punkt. Umfasst der Buchstabe mehrere syntaktisch ganze Sätze, werden diese mit Strichpunkt voneinander abgetrennt; nach dem Strichpunkt kleinschreiben;

b. ….
….

[4b] wenn Fachrichtungen

[4c] wenn Schwerpunkte

Die Benennung von Fachrichtungen oder Schwerpunkten ist fakultativ. Der Unterschied liegt im gemeinsamen berufskundlichen Unterricht für Schwerpunkte im Vergleich zum (teils) getrennten Unterricht für Fachrichtungen. Der Schwerpunkt wird in der praktischen Bildung (im Betrieb und je nach Bedarf in den ÜK) vermittelt.

Kriterium	Fachrichtung	Schwerpunkt
Eigene Berufsnummer	Ja	Nein
Nennung in Art. 1 der Verordnung	Ja	Ja
Nennung im Lehrvertrag	Ja	Teilweise
Nennung bei Anmeldung zur Prüfung	Nicht nötig, da bekannt	Ja, wenn nicht im Lehrvertrag
Aufführung auf EFZ oder EBA	Nein	Nein
Aufführung auf Notenausweis	Ja	Nein
Berufskundlicher Unterricht getrennt	**Ja, teilweise**	**Nein** (bzw. max. 40-60 L. während der ganzen Lehre getrennt)
Überbetriebliche Kurse getrennt	Ja, möglich	Ja, möglich
Berufskenntnisprüfung getrennt	Ja	Nein

Beim Entscheid, ob Schwerpunkte gewählt werden sollen oder Fachrichtungen oder keine der beiden, können folgende Faktoren Ausschlag gebend sein:

- Schwerpunkte bringen eine grössere Flexibilität im Vergleich zu einer erhöhten «Spezialisierung» mit Fachrichtungen
- Bei Fachrichtungen besteht die Möglichkeit für den Erwerb einer zusätzlichen Fachrichtung («Zusatzlehre»)
- Welche Spezialisierung oder Generalisierung ist in den Betrieben nötig?
- Anzahl Lernende: Bei Fachrichtungen werden getrennte Klassen geführt. Sind genügend Lernende vorhanden? Die SBBK befürwortet aufgrund des geringen Mengengerüstes keine Fachrichtungen für EBA-Berufe.

Art. 2 Dauer und Beginn

[1] Die berufliche Grundbildung dauert [Zahlwort] Jahre.

[5] wenn EBA vorhanden

[2] Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

Zugang zur Grundbildung: vgl. Art. 15 Absatz 3 BBG. Es sollen keine restriktiven Bedingungen für den Einstieg in die Grundbildung festgelegt werden (z.B. bestimmtes Mindestalter [«kein Abschluss ohne Anschluss»], Praxiserfahrung, Vorkurs etc.). Vorkurse führen faktisch zu einer Verlängerung der Grundbildung. Konsequenterweise müssen Vorkurse an die Grundbildung angerechnet werden (→ Lehrzeitverkürzung) oder es ist auf solche Vorkurse ganz zu verzichten.

Die Verkürzung einer Grundbildung wird gemäss Art. 18 Absatz 1 BBG und Art. 4 BBV individuell geregelt und somit nicht in der Verordnung über die berufliche Grundbildung. Die Kantone wünschen von der OdA, dass sie dazu Empfehlungen erarbeitet, so auch zur Handhabung der ÜK-Repetition, und diese in den Anhang zum Bildungsplan aufnehmen.

	Eine Verkürzung oder Anrechnung wird schliesslich von der kantonalen Behörde genehmigt. Bei einer genügenden Anzahl von Lernenden können die Kantone für verkürzte Lehren eigenständige Klassen bilden (z.B. für Fachleute Gesundheit EFZ).
[5] wenn EBA vorhanden 2 Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests [[Berufsbezeichnung w] oder [Berufsbezeichnung m]/[im Berufsfeld…]] wird ein Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.	Es ist empfehlenswert, die Anrechnung einer EBA-Grundbildung an ein verwandtes EFZ in der EFZ-Verordnung festzuhalten. Ziel ist, die Dauer des EFZ um ein Jahr zu verkürzen. Falls die Anrechnung nicht gewährleistet werden kann, soll auf Textbaustein 5 verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet der Kanton individuell (nach Rücksprache mit der Berufsfachschule und dem Lehrbetrieb). Mit «ein Jahr» ist grundsätzlich das erste Lehrjahr gemeint; die Verkürzung kann jedoch auch Elemente der anderen Lehrjahre beinhalten.
3. Abschnitt: **Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung** **Art. 5** 1 Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen. 2 Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt. 3 Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt. [7] wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz berufsspezifisch erforderlich	Der Bundesrat hat am 25.06.2014 mit der Änderung der Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen. Die revidierte Verordnung, ab 01.08.2014 in Kraft, sieht vor, dass die OdA bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten im Anhang zum Bildungsplan begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definieren. Jugendarbeitsschutzverordnung Informationen des SBFI Bei einer beruflichen Grundbildung mit gefährlichen Arbeiten stellen die zuständigen Projektverantwortlichen des SBFI die Kontakte mit SECO und SUVA, sowie gegebenenfalls mit BAG und BAFU sicher. Die nachhaltige Entwicklung ist 2021 neu aufgenommen worden.
4. Abschnitt: **Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache** **Art. 6** Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten [1] Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt [Zahlwort/Ziffer mit Bruchzahl] Tage pro Woche. [8] wenn schulisch organisierte Grundbildung	Eine geplante Erhöhung der Anzahl Lektionen ist durch die Kommission B&Q eingehend zu begründen. Die bildungssachverständigen Personen werden gebeten, einen Anstieg der Anzahl Lektionen der KBE unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7 Berufsfachschule

[1] Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst [Ziffer] Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	[3. Lehrjahr]	[4. Lehrjahr]	Total
a. Berufskenntnisse [und Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]					
– [Handlungskompetenzbereich]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Summe]
– [Handlungskompetenzbereich]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Summe]
– […].	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Summe]
Total Berufskenntnisse	**[Summe]**	**[Summe]**	**[Summe]**	**[Summe]**	**[Summe]**
b. Allgemeinbildung	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Summe]
c. Sport	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Anzahl Lektionen]	[Summe]
Total Lektionen	**[Summe Lektionen]**	**[Summe Lektionen]**	**[Summe Lektionen]**	**[Summe Lektionen]**	**[Summe]**

[2] Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

[3] Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006[3] über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

[9] falls integrierte Allgemeinbildung

[4] Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

[5] Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Umfang: Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst optimal mindestens 40 Lektionen pro Jahr (eine Wochenstunde).

Es ist möglich, einzelne Handlungskompetenzbereiche (HKB) zusammenzufassen, so dass nicht mehr für jeden HKB eine Note gesetzt werden muss. Wie viele HKB zusammengefasst werden, ist Aushandlungssache und ergibt sich aus den Rahmenbedingungen und der Situation des Berufs.
Die KBE hat den Grundsatz definiert, dass idealerweise jeder Handlungskompetenzbereich als eigener Unterrichtsbereich aufgeführt wird. Zusammengefasste Handlungskompetenzbereiche dürfen pro Lehrjahr maximal 80-120 Lektionen aufweisen (2-3 Wochenlektionen).[4]

Bei Fachrichtungen müssen die fachrichtungsgetrennten und die fachrichtungsübergreifenden Lektionen ausgewiesen werden.

Zeugnis der Berufsfachschule
Berufskenntnisse: Im Zeugnis der Berufsfachschule sollen die einzelnen Noten der Handlungskompetenzbereiche des Unterrichts in den Berufskenntnissen gemäss der Lektionentafel in der Verordnung über die berufliche Grundbildung aufgeführt werden. Dies ist für den Lernenden, den/die Berufsbildner/in im Lehrbetrieb, wie auch für die Eltern wesentlich.
Allgemeinbildung: Der Schullehrplan verknüpft die konkretisierten Bildungsziele aus den Lernbereichen Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft in allen Themen (Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht, Kap. 2.6). Entsprechend beinhaltet die Allgemeinbildung im Schulzeugnis nur eine Note.

Erfahrungsnote für den Unterricht in den Berufskenntnissen
Für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist **eine** Erfahrungsnote zu ermitteln. Die Ermittlung dieser Erfahrungsnote erfolgt z.B. über die Erfahrungsnotenblätter und fliesst in das Qualifikationsverfahren ein. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahl] Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen. Somit ist für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester eine Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen zu ermitteln. Für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester werden die Noten der Handlungskompetenzbereiche gleich gewichtet.

[4] Neu im Arbeitsdossier 2022

<table>
<tr>
<td></td>
<td>
Das Erfahrungsnotenblatt sieht wie folgt aus:
<table>
<tr><td rowspan="2">Unterricht</td><td colspan="8">Semesternoten</td><td rowspan="2">Erfahrungsnote</td></tr>
<tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td></tr>
<tr><td>Berufskenntnisse</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>4.5</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>5.0</td><td>4.0</td></tr>
</table>
Das Schulzeugnis sieht wie folgt aus:
<table>
<tr><td>Unterricht</td><td>1. Sem.</td><td>2. Sem.</td><td>3. Sem.</td><td>4. Sem.</td><td>5. Sem.</td><td>6. Sem.</td><td>7. Sem.</td><td>8. Sem.</td></tr>
<tr><td>a) Berufskenntnisse</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>4.5</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>5.0</td></tr>
<tr><td>Handlungskompetenzbereich 1</td><td>3.5</td><td>3.0</td><td>3.5</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>4.5</td><td>4.0</td><td>4.5</td></tr>
<tr><td>Handlungskompetenzbereich 2</td><td>3.0</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>5.0</td><td>4.5</td><td>4.5</td><td>4.5</td><td>5.0</td></tr>
<tr><td>Handlungskompetenzbereich 3</td><td>5.0</td><td>5.0</td><td>5.5</td><td>4.5</td><td>4.5</td><td>4.0</td><td>4.0</td><td>5.0</td></tr>
</table>
Die Verordnung des EVD über Turnen und Sport an Berufsschulen regelt, dass «die Pflichtlektionen Turnen und Sport in die Stundenpläne für den Intervall- und Blockunterricht sowie in die Stundenpläne für die interkantonalen Fachkurse eingebaut werden, sofern in diesen Kursen auch die allgemein bildenden Fächer unterrichtet werden.» Gemäss der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung ist für einen Schultag (= max. 9 Lektionen) eine Lektion Sport einzuberechnen; bei eineinhalb bis zwei Tagen Berufsschulunterricht zwei Stunden Sport.

Der erwähnte zweisprachige Unterricht bedeutet Fachunterricht in der Fremdsprache, auch «Immersionsunterricht» oder «bilingualer Unterricht» genannt. Diesen gilt es in der beruflichen Grundbildung zu fördern. Bilingualer Unterricht wird bisher vor allem im Rahmen von Projekten an einzelnen Schulen erteilt.
«Zweisprachiger Unterricht» ist vom Fremdsprachenunterricht (=klassischer Sprachunterricht) zu unterscheiden. Für den Fremdsprachenunterricht sind entsprechende Leistungsziele zu formulieren.
</td>
</tr>
<tr>
<td>
[9] falls integrierte Allgemeinbildung

4 Die Inhalte der Allgemeinbildung werden in der Berufsfachschule in den [Handlungskompetenzbereichen a-x] integriert vermittelt; dabei werden das spezifische Berufsbild der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m] [EFZ/EBA] und ihre beruflichen Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Die Inhalte stützen sich auf den Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht und sind im Bildungsplan entsprechend konkretisiert.
</td>
<td>
Die integrierte Allgemeinbildung ist gemäss Art. 1 Absatz 2 der Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung (ABU) in begründeten Fällen möglich. Auch bei integriertem ABU gelten die Mindestvorschriften sowie der Rahmenlehrplan ABU. Die KBE heisst den integrierten ABU nicht gut, weil er den Besuch der BM sowie Dispensationen erschwert.

Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
</td>
</tr>
</table>

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

[1] Die überbetrieblichen Kurse umfassen [Ziffer] Tage zu 8 Stunden.

[2] Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf [Ziffer] Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	[Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen]	Anzahl Tage
[Ziff.]	[Ziff.]	[Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz] [...]	[Ziffer]
[…]	[…]	[…]	[…]
Total			**[Ziffer]**

[10] Tabelle wenn Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte

[3] Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen

Die festgelegte Anzahl ÜK-Tage bildet die Grundlage für die kantonale Finanzierung der ÜK. Freiwillige, nicht von den Kantonen finanzierte ÜK-Kurse, können durchgeführt werden, sind jedoch nicht in der Bildungsverordnung zu regeln.

Unter der Formulierung «die überbetrieblichen Kurse umfassen (Ziffer) Tage zu 8 Stunden» sind 8 Stunden zu 60 Minuten zu verstehen. Eine Äquivalenz von 8 Stunden als 8 Lektionen ist nicht zulässig.

Im Durchschnitt weisen die Grundbildungen folgende Anzahl ÜK-Tage auf (Stand 2021): 2 Lehrjahre: 16 Tage; 3 Lehrjahre: 21 Tage; 4 Lehrjahre: 25 Tage.Diese Zahlen können als ungefährer Richtwert dienen.

Wenn eine OdA den «blended learning»-Ansatz für ÜK diskutiert, sind die bildungssachverständigen Personen gebeten, dies der Geschäftsstelle der KBE zu melden. Für dieses Thema ist die Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) im Lead.

[10] Tabelle wenn Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte

[2] Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf [Ziffer] Kurse aufgeteilt:

				Beruf/Fachrichtung/Schwerpunkt				
				[Beruf/ Fachrichtung /Schwerpunkt]	[Beruf/ Fachrichtung /Schwerpunkt]	[Beruf/ Fachrichtung /Schwerpunkt]	[Beruf/ Fachrichtung /Schwerpunkt]	⋮
Lehrjahr	Kurse	[Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen]	Anzahl Tage					
[Ziff.]	[Ziff.]	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz] […]	[Ziff.]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
[Ziff.]	[Ziff.]	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz] […]	[Ziff.]	[X]	[X]	[X]	[X]	[X]
[…]	[…]	[…]	[…]	[…]	[…]	[…]	[…]	[…]
[…]	[…]	[…]	[…]	[…]	[…]	[…]	[…]	[…]
Total Tage				**[Ziff.]**	**[Ziff.]**	**[Ziff.]**	**[Ziff.]**	**[Ziff.]**

Bei Fachrichtungen, evtl. bei Schwerpunkten, werden die gemeinsamen und die spezifischen überbetrieblichen Kurse ausgewiesen.

Für eine qualifikations-relevante Beurteilung eignen sich überbetriebliche Kurse ab einer Dauer von drei Tagen. Die Note fliesst ein in die Erfahrungsnote.

Der Ablauf sowie die Regelungen zu den ÜK sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten und diese ist im Anhang zum Bildungsplan aufgeführt.

5. Abschnitt: Bildungsplan **Art. 9** [1] Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan[4] der zuständigen Organisation[en] der Arbeitswelt vor. [2] Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt: a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus: 1. dem Berufsbild, 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen, 3. dem Anforderungsniveau des Berufs. b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus. [ggf. Textbaustein 11, 12 oder 13 hier einfügen] [11] falls Strahlenschutz berufsspezifisch erforderlich [12] falls bewilligungspflichtiger Umgang mit Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 7 ChemRRV, SR *814.81*) berufsspezifisch erforderlich [13] falls Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalienverordnung (Art. 66 ChemV, SR *813.11*) berufsspezifisch erforderlich c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.	In den kommenden Revisionen müssen auch die Anhänge 2 (begleitende Massnahmen zu den gefährlichen Arbeiten) überprüft werden. Die bildungssachverständigen Personen schauen darauf, dass das Thema in den Kommissionen B&Q diskutiert wird.

6. Abschnitt: **Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb** **Art. 10** Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt: a. [Berufsbezeichnung w] oder [Berufsbezeichnung m (Sparschreibung verwenden)] EFZ mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet[;/.] [14] Alternative zu a wenn Berufsfeld [15] wenn neuer Titel [16] wenn verwandte Berufe [17] wenn höhere Berufsbildung aufgenommen wird [18] wenn Hochschulabschluss aufgenommen wird	Mindestanforderung an Berufsbildner: Laut Gesetz benötigen Berufsbildner mindestens ein Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation mit zwei Jahren beruflicher Praxis. Personen mit einem EBA-Abschluss können nicht Berufsbildner sein. Erhöhte Anforderung an Berufsbildner: Die von einigen OdA vorgebrachte Forderung, dass Berufsbildner einen Tertiärabschluss benötigen, wird von der KBE abgelehnt. Begründung: • Der entsprechende EFZ-Abschluss und eine bestimmte Anzahl Jahre Berufserfahrung sowie die 40-stündige berufspädagogische Ausbildung gemäss Art. 40, Absatz 1 BBV bieten eine solide Grundlage für Berufsbildner. • Bisherige Erfahrungen deuten darauf hin, dass mit erhöhten Anforderungen Lehrstellen verhindert werden. • Ausbildungskosten für Tertiärausbildungen müssen meistens von den Berufsleuten selbst getragen werden. Diese relativ hohe Hürde erscheint unverhältnismässig. • Tertiärausbildungen führen nicht zu *pädagogisch* besser qualifizierten Berufsbildnern. Die höhere Berufsbildung führt mitunter zu einer Spezialisierung, welche für die Ausbildungstätigkeit auf Stufe Grundbildung nicht zwingend nötig sein mag. • Sofern erhöhte Bestimmungen festgelegt sind, müssen diese auch umgesetzt werden. Die Kantone sollten keine Ausnahmebewilligungen gewähren. Falls erhöhte Anforderungen gewünscht werden, ist die KBE zu informieren. Personen mit ausländischen Berufsbildner-Ausweisen melden sich beim Berufsbildungsamt in ihrem Kanton.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden [1] Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden. [2] Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden. [3] Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [, ein eidgenössisches Berufsattest] oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. [4] In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt. [5] In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.	Fachkräfte sind von Berufsbildner zu unterscheiden. Als Fachkraft zählt ein EFZ-Abschluss im Fachbereich, eine «vergleichbare Qualifikation» (Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Fachhochschulen) und ebenso ein EBA-Abschluss im Fachbereich. Der Zusatz ist folglich aufzuführen, sofern ein EBA-Abschluss vorhanden ist.
7. Abschnitt: **Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation[en]** **Art. 12** Lerndokumentation [1] Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält. [2] Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.	Aus den Erläuterungen des SBFI zum Leittext: «Der Betrieb gewährt der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit, um die Lerndokumentation zu führen. In der Lerndokumentation können auch Einträge zum Unterricht in den Berufskenntnissen und zu den überbetrieblichen Kursen gemacht werden.» Die Lerndokumentation darf keinesfalls von Experten bewertet und benotet werden. Begründung: • Die Kontrolle und Unterzeichnung der Lerndokumentation durch den Berufsbildner ist laut Verordnung über die berufliche Grundbildung ohnehin obligatorisch. • Eine ungenügende Bewertung disqualifiziert den Berufsbildner. • Die Gefahr einer subjektiven Bewertung anhand formaler Kriterien ist naheliegend. Die Rekursfähigkeit ist problematisch. Als Alternative kann die Lerndokumentation als Grundlage für das Fachgespräch eingesetzt werden. Dabei werden nicht die Einträge bewertet, sondern mit deren Hilfe wird ein Prüfungsgespräch geführt. In den Ausführungsbestimmungen zum QV ist eine entsprechende Bemerkung unter dem entsprechenden Qualifkationsbereich aufzunehmen. Lerndokumentation betriebliche Grundbildung des SDBB Dokumentation berufliche Grundbildung, Informationen an die OdA

Art. 13 Bildungsbericht [1] Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person. [2] Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest. [3] Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest. [4] Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit. [19] wenn Leistungsdokumentation für die Bildung in beruflicher Praxis	Mit dieser Formulierung wird in der BiVo der Bildungsbericht aufgewertet und auch der Standortbestimmung gerecht. Das Ausfüllen einer zusätzlichen Standortbestimmung stellt ein Mehraufwand für die Betriebe dar, Bildungsberichte hingegen bestehen schon und müssen zwingend ausgefüllt werden.
[19] wenn Leistungsdokumentation für die Bildung in beruflicher Praxis **Art. [Ziffer]** Leistungsdokumentation über die Bildung in beruflicher Praxis [1] Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält die Leistungen der lernenden Person am Ende jedes Semesters mit Ausnahme des letzten Semesters in der Form von Kompetenznachweisen fest. [2] Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.	Siehe Kapitel 12.
[20] wenn Leistungsdokumentation für die üK **Art. [Ziffer]** Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen [1] Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises [für jeden überbetrieblichen Kurs / für die Kurse (Aufzählen der Kursnummern)] fest. [2] Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.	Die Erteilung von Kompetenznachweisen in den überbetrieblichen Kursen und ihr Einbezug in die Erfahrungsnote machen nur bei einer Kursdauer von drei Tagen oder mehr Sinn. Bei weniger als drei Tagen ist die Beobachtungszeit zu kurz. In den ÜK werden die Handlungskompetenzen bewertet, inbegriffen die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Es sollen keine schulischen, theoretischen Prüfungen durchgeführt werden. Die entsprechenden Bewertungsraster und Unterlagen sind durch die OdA zur Verfügung zu stellen. Im letzten Semester finden keine ÜK statt.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren **Art. 15** Zulassung Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat: a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung; b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt: 1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben. 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens [Zahlwort] Jahre Erfahrung im Bereich der [Berufsbezeichnung w] und des [Berufsbezeichnung m (Sparschreibung verwenden)] [EFZ/EBA] / [im Tätigkeitsbereich des angestrebten Berufs wenn Berufsfeld] erworben. 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.	Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV wird eine fünfjährige allgemeine Berufserfahrung verlangt. Diese kann in einem nicht verwandten Beruf erbracht werden. Von diesen fünf Jahren sind drei Jahre (für ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) bzw. zwei Jahre (für ein eidgenössisches Berufsattest EBA) im entsprechenden Berufsbereich zu absolvieren, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Dem Kandidaten / der Kandidatin kann empfohlen werden, den Berufskundeunterricht (oder einen Teil davon) als Hospitant zu besuchen. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist freiwillig. Das Qualifikationsverfahren wird vollständig abgelegt. Mit entsprechender Vorbildung kann der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert werden. Die Erfahrungsnote entfällt.
Art. 17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung 1 Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft: [21] wenn Teilprüfung [22] wenn IPA [23] wenn VPA [24] wenn Qualifikationsbereich Berufskenntnisse [25] falls separate Allgemeinbildung [26] falls integrierte Allgemeinbildung 2 In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.	*Hilfsmittel im QV* Welche Hilfsmittel können im Qualifikationsverfahren verwendet werden? Auszug aus dem Handbuch für Prüfungsexperten/innen (EHB, SDBB, 2010, S. 23): «Elektronische Taschenrechner, Tabellen und Formelbücher sowie Unterlagen zur Rechtschreibung dürfen grundsätzlich in allen Fächern des Qualifikationsverfahrens verwendet werden. Eine Ausnahme bilden diejenigen Fächer oder Positionen, in denen ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel erlaubt sind.» «Lerndokumentation: Verschiedene Bildungsverordnungen schreiben die Führung einer Lerndokumentation vor, in der die Lernenden wesentliche Arbeitsabläufe, erworbene Fachkenntnisse und Erfahrungen festhalten. Die Benutzung der Lerndokumentation während des Qualifikationsverfahrens wird in der jeweiligen Verordnung festgehalten.» Das heisst, für die Berufskenntnisprüfung ist die Verwendung der Lehrmittel normalerweise nicht erlaubt, da die Verordnung auch nichts dergleichen regelt. Für die praktische Arbeit ist die Verwendung der Unterlagen hingegen erwähnt und somit zulässig.

[21] wenn Teilprüfung

a. Teilprüfung, im Umfang von [Ziffer] Stunden; dafür gilt Folgendes:
   1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des zweiten Bildungsjahrs geprüft,
   2. geprüft werden grundlegende Handlungskompetenzen,
   [3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,] falls vorgesehen
   [4]. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche [und Handlungskompetenzen] mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich(e) [/Handlungskompetenzen]	Gewichtung
1	[Handlungskompetenzbereich]/[Handlungskompetenz] […]	… %
2	[Handlungskompetenzbereich]/[Handlungskompetenz] […]	… %
…	[…]	… %

Die KBE befürwortet für eine drei-jährige berufliche Grundbildung eine Teilprüfung nicht.

Eine praktische Teilprüfung kann auf Wunsch der OdA bei vierjährigen Lehren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die Teilprüfung bildet einen eigenen Qualifikationsbereich.
- Es werden grundlegende praktische Berufsarbeiten geprüft.
- Ein oder zwei Handlungskompetenzbereiche werden abgeschlossen.
- Diese Grundfertigkeiten sind Voraussetzung für die weitere betriebliche Bildung und werden an der Abschlussprüfung nicht nochmals bewertet.
- Die praktische Arbeit findet im Rahmen einer IPA statt.

Die KBE befürwortet eine theoretische Teilprüfung nicht, mit folgender Begründung: Die Erfahrungsnote besteht bereits aus schulischen Teilabschlüssen. In der abschliessenden Berufskenntnisprüfung werden die Kenntnisse zusammenhängend und gesamthaft geprüft.

[22] wenn IPA

[...]. praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von [Ziffern von bis] Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

[3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,] falls vorgesehen

[4]. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	… %
2	Dokumentation	… %
3	Präsentation	… %
[4]	Fachgespräch	… %

[5]. die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft [Ziffer Stunde/Minuten].

Es sind einige Bildungsverordnungen in Kraft, in denen im Qualifikationsverfahren die praktische Arbeit entweder in Form einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) oder in Form einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) durchgeführt werden kann, mit der Entscheidkompetenz bei der kantonalen Behörde. Dies Variante wird von der SBBK nicht mehr unterstützt; es soll schweizweit die gleiche Prüfungsform angewendet werden.

Im Sinne der Komplexitätsreduzierung und mit dem Ziel der schweizweit einheitlichen Durchführung der QV, hat sich der SBBK-Vorstand am 28.06.2016 dahingehend geäussert, dass die praktischen Arbeiten grundsätzlich als VPA durchgeführt werden sollen. Aufgrund von bestimmten Kriterien (z.B. Struktur der beruflichen Grundbildung, Mengengerüst, Kosten) kann eine IPA durchgeführt werden.

<table>
<tr>
<td>

[24] wenn Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

[...]. Berufskenntnisse, im Umfang von [Ziffer Stunde/Minuten]; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Der Qualifikationsbereich [wird schriftlich geprüft und] umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche[und Handlungskompetenzen] [mit den nachstehenden Prüfungsformen] [in nachstehender Dauer] mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche[/Handlungskompetenzen]	[Prüfungsform und Dauer]		Gewichtung
		[schriftlich	mündlich]	
1	[Handlungskompetenzbereich] /[Handlungskompetenz]	… Min.	… Min.	… %
	[…]			
2	[Handlungskompetenzbereich] /[Handlungskompetenz]	… Min.	… Min.	… %
	[…]			
…	[…]	…	…	

</td>
<td>

Dauer der BK-Prüfung
Für die Dauer der Berufskenntnisprüfung gilt als Faustregel: pro Bildungsjahr je eine Stunde. Begründung: Die Erfahrungsnote berücksichtigt den schulischen Erfahrungswert.

BK-Prüfung: mündlich oder schriftlich streichen?
In 5-Jahres-Überprüfungen bittet die KBE jeweils darum, zu prüfen, ob zur Komplexitätsreduzierung die Berufskenntnisprüfung gestrichen werden kann. Insbesondere bei Grundbildungen für praktisch begabte Jugendliche lohnt sich diese Überlegung, da das schulische Wissen bereits über die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule abgedeckt ist.

Wenn eine gänzliche Streichung der Berufskenntnisprüfung nicht zustande kommt, weist die KBE darauf hin, mindestens entweder die mündliche oder die schriftliche BK-Prüfung zu streichen; eine Beibehaltung beider Teile ist zeitlich, personell und finanziell zu aufwändig.

Ob der mündliche oder der schriftliche Teil der Berufskenntnisprüfung durchgeführt werden soll, muss berufsspezifisch anhand der Anforderungen des Arbeitsmarktes entschieden werden; eine generelle Haltung über alle Berufe hinweg ist nicht sinnvoll.

</td>
</tr>
<tr>
<td>

[25] falls separate Allgemeinbildung

[...]. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006[16] über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

</td>
<td>

Fallnote ABU
Die SBBK befürwortet eine ABU-Note als Fallnote nicht.
Der allgemeinbildende Unterricht ist in der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung schweizweit geregelt. Das Ziel ist, allen Lernenden den inhaltlich identischen ABU zu erteilen. Somit ist es auch gerechtfertigt, dass für alle Lernenden dieselben Bestehensregeln gelten. Zudem ist eine Fallnote problematisch, da der allgemeinbildende Unterricht meist nur mit wenigen Schullektionen dotiert ist.

</td>
</tr>
</table>

	IPA	VPA
Ziel	Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Arbeitsalltag und im Rahmen eines Kundenauftrages oder einer zu erbringenden Dienstleistung.	Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Rahmen einer vorgegeben, für alle Lernenden zum Zeitpunkt des Abschlusses standardisierten Aufgabenstellung.
Grundlagen	Leitvorlage des SBFI zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	Leitvorlage des SBFI zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung
Prüfungszeit	Die Verordnung enthält einen Zeitrahmen. Die maximale Dauer ist grundsätzlich offen; für die minimale Dauer werden 8 Stunden empfohlen. Die Festlegung der genauen Stundenzahl erfolgt individuell mit der Aufgabenstellung.	Gemäss neuem SBFI-Leittext werden in der Verordnung die genaue Anzahl Stunden der entsprechenden Qualifikationsbereiche angegeben. Im Normalfall sind zwei, maximal drei Prüfungstage möglich (16-24 Stunden). Wenn eine längere Prüfungszeit gewünscht wird, ist die IPA sinnvoller.
Durchführungsort	Betrieb	ÜK-Zentrum, Ausbildungszentrum, Betrieb → meist in Form einer Sammelprüfung
Begleitung, Bewertung	Durch die Fachkraft. Experten besuchen die Prüfung stichprobenweise (einmal oder zweimal à ca. 1 Stunde). Die Experten bewerten die Präsentation und das Fachgespräch. Prüfungspositionen: Arbeitsprozess (60%), Dokumentation (20%), Präsentation (10%), Fachgespräch (10%).	Durch zwei Experten, die während ganzer Prüfungsdauer anwesend sind. Prüfungspositionen: Handlungskompetenzbereiche oder Handlungskompetenzen.
Ablauf	Individuell	Die Prüfungsaufgabe ist anhand der Positionen vorgegeben, kann aber pro Kandidat ein unterschiedliches Endprodukt ergeben (z.B. verschiedene Suppengerichte bei Koch). Die Überprüfung und Bewertung von einzelnen Arbeitsschritten ist möglich mit Unterpositionen, festgelegt in den Ausführungsbestimmungen. Die eingesetzten Materialien oder die beteiligten Personen können von der realen Arbeitssituation abweichen (z.B. Verwendung von Silber anstatt Gold bei Goldschmiedearbeiten, etc.).
Auswirkung auf mündliche Berufskenntnisprüfung	Die IPA beinhaltet ein mündliches Fachgespräch, durchgeführt von Experten. Auf die mündliche BK soll somit verzichtet werden.	Die VPA besteht aus der praktischen Arbeit und kann ein mündliches Fachgespräch beinhalten, wenn dies als sinnvoll erachtet wird. Wenn das Fachgespräch in der VPA integriert wird, soll auf die mündliche BK-Prüfung verzichtet werden.
Praktische Arbeit in der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) Es bestehen in den Kantonen etablierte schulisch organisierte Angebote, für die es schwierig ist, eine IPA durchzuführen; aufgrund deren Anlage eignet sich eine VPA besser. Einige BiVo sehen eine IPA und eine VPA vor, mit der Entscheidungshoheit bei der kantonalen Behörde, was von der SBBK nicht mehr gutgeheissen wird. Anbieter von schulisch organisierten Grundbildungen sind verpflichtet, integrierte praktische Teile oder Praktika anzubieten. Die Praktika finden in einem Betrieb statt, wo auch die IPA durchgeführt werden kann.		

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung [1] Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn: [27] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Teilprüfung» [a.] der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und [28] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» [b./c.] die Gesamtnote mindestens 4 beträgt. [2] Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung: [29] wenn Teilprüfung [a.] praktische Arbeit: [Gewichtung in %]; [30] wenn Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» [c.] Allgemeinbildung: (falls separate Allgemeinbildung) [Gewichtung in % (mindestens 20%)]; [d.] Erfahrungsnote: [Gewichtung in %]. [3] Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel [Ziffer (Art. 15 Leittext)] Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 32 BBV, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet: [29] wenn Teilprüfung [a.] praktische Arbeit: [Gewichtung in %]; [30] wenn Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» [c.] Allgemeinbildung: (falls separate Allgemeinbildung) [Gewichtung in % (mindestens 20%)]. [4] Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen [und in der Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]. [31] Alternative zum Abs. 4 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind	Rundung der Qualifikationsbereiche und der Erfahrungsnote: Die Erfahrungsnote wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet, wenn sie nur aus Noten des berufskundlichen Unterrichtes besteht. Die Erfahrungsnote wird dagegen auf eine Dezimalstelle gerundet, wenn sie neben den schulischen Noten auch die Note für die überbetrieblichen Kurse (und/oder die Note für die betriebliche Bildung) enthält. Dieselbe Rundungsregel trifft für jeden Qualifikationsbereich zu: Besteht der Bereich nur aus *einer Prüfungsposition*, wird er auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Wenn er sich aus *zwei oder mehreren Positionen* zusammensetzt, wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Es gilt: Pro Semester wird eine Semesterzeugnisnote für die Berufskenntnisse erteilt (siehe auch Art. 7).

[27] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Teilprüfung» a. der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;	Die KBE befürwortet für eine drei-jährige berufliche Grundbildung eine Teilprüfung nicht. Wenn die OdA in einer vier-jährigen Lehre einer Teilprüfung wünscht, soll diese ein separater QV-Bereich darstellen und am Ende des zweiten Lehrjahres stattfinden. Wenn eine Teilprüfung stattfindet, soll diese aus Sicht der Prüfungsleiter eine Fallnote darstellen, da dies für den Prüfungsvollzug weniger Schwierigkeiten ergibt.
[28] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» [b.] der Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse [und Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;	Grundsätzlich befürwortet die KBE keine Fallnote der Berufskenntnisprüfung. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bei mangelnden Kenntnissen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eine unmittelbare Lebensgefahr entsteht, beispielsweise bei den Elektro-Berufen. Die KBE ist zu informieren, falls diese Bestehensnorm gewünscht wird. Wenn eine Fallnote explizit gewünscht wird, soll diese alleine stehen und nicht kombiniert werden mit der Erfahrungsnote. Die Wiederholungen bei Nicht-Bestehen generieren im kantonalen Vollzug viel Aufwand.
[29] wenn Teilprüfung a. Teilprüfung: [Gewichtung in %];	Die KBE befürwortet für eine drei-jährige berufliche Grundbildung eine Teilprüfung nicht. Wenn die OdA in einer vier-jährigen Lehre auf einer Teilprüfung beharrt, soll diese ein separater QV-Bereich darstellen und am Ende des zweiten Lehrjahres stattfinden.
[31] Alternative zu Abs. 4 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind 4 Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung: [a.] [Note für die Bildung in beruflicher Praxis]: [Gewichtung in %]; (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis) [b.] Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen [und in der Allgemeinbildung falls integrierte Allgemeinbildung]: [Gewichtung in %] [;/.] [c.] [Note für die überbetrieblichen Kurse]: [Gewichtung in %]. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)	Positionen der Erfahrungsnote: Gemäss diesem Textbaustein können die Positionen der Erfahrungsnote – die Note für die betriebliche Bildung, die Note für den berufskundlichen Unterricht und die Note für die überbetrieblichen Kurse – unterschiedlich gewichtet werden.

[5] [Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] benoteten Kompetenznachweise]. (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis) [6] Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] Semesterzeugnisnoten. [7] [Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] benoteten Kompetenznachweise]. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)	
Art. 19 Wiederholung [1] Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. [2] Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. [32] wenn Teilprüfung mit Fallnote [3] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. [33] Alternative zum Abs. 3 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind	Wiederholung: Das Qualifikationsverfahren kann höchstens zwei Mal wiederholt werden (Art. 33 BBV).
[32] wenn Teilprüfung mit Fallnote [3] Der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» muss spätestens mit der Abschlussprüfung wiederholt werden.	Aufgrund dieser Schwierigkeit befürwortet die KBE für eine drei-jährige berufliche Grundbildung eine Teilprüfung nicht.

[33] Alternative zum Abs. 3 wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten (TBS 19 oder 20) aufgeführt sind [3] Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. (wenn TBS 19 Leistungsdokumentation für die berufliche Praxis) [4] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. [5] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. (wenn TBS 20 Leistungsdokumentation für die üK)	Die lernende Person wiederholt jeweils die ungenügenden Bereiche der Erfahrungsnote, d.h. a) die Note für die Bildung in beruflicher Praxis b) die Note für den berufskundlichen Unterricht c) die Note für die überbetrieblichen Kurse
Art. 24 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen (neuer Beruf siehe Textbaustein [38]) 1 Lernende, die ihre Bildung [als Berufsbezeichnung w der aufgehobenen VO oder Berufsbezeichnung m der aufgehobenen VO (Sparschreibung verwenden) EFZ/EBA] / [im Berufsfeld…EFZ/EBA wenn aufgehobener VO über Berufsfeld] vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 20[Ziffer] erfolgt. 2 Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung [für Berufsbezeichnung w der aufgehobenen VO oder Berufsbezeichnung m der aufgehobenen VO (Sparschreibung verwenden) EFZ/EBA] / [im Berufsfeld…EFZ/EBA wenn aufgehobener VO über Berufsfeld] bis zum 31. Dezember 20[Ziffer] wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt. 3 Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. [Ziffer–Ziffer] Art. 15-20 Leittext) kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.	Für den kantonalen Vollzug ist es wichtig dass klare Übergangsbestimmungen definiert sind. Dies gilt auch bei Teilrevisionen, in denen lediglich wenige Punkte verändert wurden.
Art. 25 Inkrafttreten (neuer Beruf siehe Textbaustein [38]) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 20[Ziffer] in Kraft.	Für die Implementierung einer revidierten beruflichen Grundbildung braucht es genügend Zeit. Die Bildungserlasse sollen spätestens im September erlassen werden und auf Anfang Jahr in Kraft gesetzt werden, so dass bis zum Lehrbeginn im Sommer genügend Zeit zur Verfügung steht. Zudem ist zu klären, ob Übergangsbestimmungen notwendig sind.

19. Links zu Grundlagendokumenten

- SBBK: Empfehlungen Schulorte deutsche Schweiz
- SBBK: Grundsätze zur Ausarbeitung von Empfehlungen für die Schulortkoordination der Subkommission Schulorte deutsche Schweiz *(neuer Link folgt)*
- SBBK Kommission Berufsentwicklung: Arbeitsdossier 2022, Vorlage für die Zwischenberichte, Liste der bildungssachverständigen Personen in Kommissionen B&Q
- SBFI: Informationen zum Jugendarbeitsschutz
- SBFI: In Kraft getretene Verordnungen und Berufsverzeichnis
- SBFI: Handbuch Berufsentwicklung, 5-Jahres-Überprüfung, Totalrevision, Teilrevision, Leitvorlagen
- SBFI: Dokumente zur zweijährigen beruflichen Grundbildung
- SBFI: Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der QV mit Abschlussprüfung
- SBFI: Liste der Vor-Tickets, Tickets und Inkraftsetzungen
- SBFI / SBBK / SGV: Orientierungshilfe für Kommissionen B&Q
- SBFI: Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene
- SBFI: Leitvorlage Regelung anderer Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen
- SBFI: Leitvorlage Regelung anderer Qualifikationsverfahren
- SBFI: Leitfaden Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung
- SDBB: Lexikon der Berufsbildung, Handbuch betriebliche Grundbildung, weitere wichtige Themen und Dokumente
- SDBB: Unterlagen für das Qualifikationsverfahren, Notenformulare, Erfahrungsnotenblätter, Handbuch für Prüfungsexperten/innen
- SECO: Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5
- WBF: Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG
- WBF: Verordnung über die Berufsbildung BBV